



Protokoll der 3. Sitzung

vom 1. März 2004, 08.00 Uhr
im Kantonsratssaal in Schaffhausen

- Vorsitz: Richard Mink
- Protokoll: Erna Frattini und Norbert Hauser
- Präsenz: Während der ganzen Sitzung abwesend:
Peter Altenburger, Peter Gloor, Annelies Keller,
Stephan Müller, Stefan Oetterli, Alfred Sieber, Werner
Stutz.
Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt):
Hans-Jürg Fehr.
- Traktanden:
1. Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums. (Erste Lesung.) Seite 106
 2. Interpellation Nr. 6/2003 von Ernst Schläpfer betreffend Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik. (Diskussion.) Seite 113
 3. Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums. (Zweite Lesung.) Seite 133
 4. Interpellation Nr. 7/2003 von Charles Gysel zur Neugestaltung des Finanzausgleichs. (Diskussion.) Seite 134
 5. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Kündigung des Konkordats über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen sowie Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Konsumkredit) vom 16. Dezember 2003. (Erste und zweite Lesung.) Seite 149

Würdigung

Am 23. Februar 2004 ist

Kantonsrat Bernhard Wipf

an den Folgen einer schweren Krankheit im 51. Lebensjahr gestorben. Er vertrat als Mitglied der SVP seit dem 1. Januar 2001 den Bezirk Reiat im Kantonsrat. In den vergangenen drei Jahren arbeitete er in zwölf Spezialkommissionen mit. Dabei befasste er sich unter anderem mit den Gründungsstatuten der RVSH, dem Erlass eines Energiegesetzes, dem Gesetz über die Gebäudeversicherung, dem Gutachten über die Zukunft der EKS AG und der neuen Trägerschaft für die Sonderschulen. Er war Erstgewählter der Kommission „Schaffung eines Verkehrsinfrastruktur-Fonds“; leider war es ihm nicht mehr vergönnt, die Vorberatung dieses wichtigen Geschäftes aufzunehmen.

Bis in die letzten Tage seines Lebens hat er mit Optimismus, engagiert und mit grossem Einsatz seine Arbeit wahrgenommen.

Mit Bernhard Wipf verlieren wir einen sympathischen und stets ausgeglichenen Menschen, der die Zusammenarbeit über die Parteigrenzen hinaus pflegte. Er wurde darum von allen Mitgliedern unseres Rates sehr geschätzt und respektiert. Seine Voten waren klar und verständlich und zeugten von Umsicht und Sachverstand. Politisches Ränkespiel und schulmeisterliches Gehabe waren ihm ebenso fremd wie ideologische Barrieren.

Bernhard Wipf hat sich um unseren Kanton sehr verdient gemacht. Für seine Offenheit, seine Kollegialität und sein Engagement danken wir ihm. Seinen Angehörigen spreche ich im Namen des Kantonsrates unser Mitgefühl und unsere tiefe Anteilnahme aus.

*

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 19. Januar 2004:

1. Kleine Anfrage Nr. 2/2004 von Markus Müller betreffend Ausschreibung Chef/Chefin des Tiefbauamtes.
2. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die Volksinitiative „60 Kantonsräte sind genug“ wird von einer 9er-Kommission (2004/4) vorberaten. Diese setzt sich wie folgt zusammen: Hans Jakob Gloor (Erstgewählter), Richard Altorfer, Werner Bolli, Christian Di Ronco, Samuel Erb, Ursula Hafner-Wipf, Eduard Joos, Markus Müller, Stefan Zanelli.

3. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die Bewältigung von Waldschäden wird zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission überwiesen.
4. 32 Kantonsbürgerrechtsgesuche aus den Gemeinden Beringen, Dörflingen, Löhningen, Schaffhausen und Trasadingen werden zur Vorberatung an die Petitionskommission überwiesen.
5. Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 33/2003 von Gerold Meier betreffend Strommarktliberalisierung.
6. Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 34/2003 von Gertrud Walch betreffend Selbstevaluation an Schulen und Einführung eines Bildungsstandardtests in den Abschlussklassen des 9./10. Schuljahres im Kanton Schaffhausen.
7. Volksmotion Nr. 1/2004 der Jungen FDP Schaffhausen mit 167 Unterschriften betreffend Erlass von gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung des E-Voting mit folgendem Wortlaut:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zum Erlass einer neuen oder der Änderung einer bestehenden gesetzlichen Bestimmung zur Einführung des E-Voting zu unterbreiten. Darin ist insbesondere die gesetzliche Grundlage zu schaffen, auf elektronischem Weg wählen und abstimmen zu können."
8. Programm der Regierungstätigkeit 2004. – Dem Rat zur Kenntnisnahme.
9. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes (Schliessstunde; Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ und Gegenvorschlag) geht zur Vorberatung an die Kommissionsmitglieder, die sich bereits letztes Jahr mit dieser Initiative befasst haben und die auch das Gastgewerbegesetz vorberaten werden. Die Kommission erhält die Nr. 2004/6.
10. Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2/2004 von Markus Müller betreffend Ausschreibung Chef/Chefin des Tiefbauamtes.
11. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2003/7 „Revision Personal- und Lohnrecht“ vom 11.02.04.
12. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate vom 17. Februar 2004 geht zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.

13. Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 19. Februar 2004 zur Interpellation von Ernst Schläpfer betreffend Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik.
14. Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 17. Februar 2004 zur Interpellation von Charles Gysel zur Neugestaltung des Finanzausgleichs.
15. Kleine Anfrage Nr. 3/2004 von Arthur Müller mit dem Titel: Massive Abnahme der Schülerzahlen auch im Kanton Schaffhausen?
16. Motion Nr. 1/2004 von Christian Heydecker und 12 Mitunterzeichnenden vom 23. Februar 2004 betreffend Entrümpelung der kantonalen Vorschriften mit folgendem Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, sämtliche kantonalen Rechts-
erlasse auf ihre Notwendigkeit und Regelungsdichte hin zu überprüfen
und dem Kantonsrat darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.“

17. Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 27/2003 von Urs Capaul betreffend gentechfreie Landwirtschaft.
18. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Teilrevision des Polizeiorganisationsgesetzes und Teilrevision der Strafprozessordnung (Massnahmen gegen die häusliche Gewalt) wird von einer 9er-Kommission (2004/5) vorberaten. Diese setzt sich wie folgt zusammen: Markus Müller (Erstgewählter), Albert Baumann, Liselotte Flubacher, Ursula Leu, Gerold Meier, Jeanette Storrer, Patrick Strasser, Dino Tamagni, Erna Weckerle.
19. Motion Nr. 2/2004 von Hans-Jürg Fehr und 21 Mitunterzeichnenden vom 1. März 2004 betreffend Standesinitiative Agglomerationsverkehr mit folgendem Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die verlangt, den Artikel 86 der Bundesverfassung so zu ändern, dass ein erheblicher Teil vom Reinertrag der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und vom Reinertrag der Nationalstrassenabgabe jährlich für die Finanzierung von Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs in Städten und Agglomerationen sowie ergänzend für Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Städten und Agglomerationen, zur Trennung des Verkehrs sowie zur Förderung des Langsamverkehrs eingesetzt werden kann.“

Mitteilungen des Ratspräsidenten:

Folgende Spezialkommissionen melden ihr Geschäft als verhandlungsbereit:

2003/7 „Revision Personal- und Lohnrecht“;

2003/8 „Umsetzung der neuen Verfassung“;

2003/12 „Pensionskassendekret“;

2004/2 „Konsumkredit“;

2004/3 „Kindergartenobligatorium“.

Das Bundesgericht hat die von Martin Ruch eingereichte Stimmrechtsbeschwerde vollumfänglich abgewiesen und ist auf die gleichzeitig eingereichte staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten. Beide Beschwerden richteten sich gegen die Änderung des kantonalen Steuergesetzes, die in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 klar angenommen wurde.

Aufgrund des Ablebens von Bernhard Wipf werden in verschiedenen Spezialkommissionen folgende Änderungen vorgenommen:

Teilrevision Baugesetz (2003/13): Werner Gysel.

Teilrevision Elektrizitätsgesetz (2003/14): Erich Gysel.

Verkehrsinfrastruktur-Fonds (2004/1): Charles Gysel wird Erstgewählter.

Ferner wird in der Spezialkommission 2004/1 Kurt Schönberger durch Thomas Stamm ersetzt.

*

Protokollgenehmigung

Die Protokolle der 23. Sitzung vom 15. Dezember 2003 sowie der 1. und der 2. Sitzung vom 12. und vom 19. Januar 2004 werden ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser bestens verdankt.

*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums

Grundlage: Amtsdrukschrift 04-01

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Christian Amsler: In seltener Einmütigkeit, aber dennoch nach engagierter Diskussion und diversen Fragen hat sich die vorberatende Kommission mit 9 : 0 für das vorliegende Geschäft ausgesprochen. Die Verantwortlichen aus dem Erziehungsdepartement haben kompetent und klar Auskunft geben können. Wir haben schliesslich keine Änderungen am Text sowie an den Gesetzesartikeln und den Dekretsparagrafen vornehmen müssen.

Für ein Kindergartenobligatorium sprechen mehr Verbindlichkeit, eine bessere Regelung der Schnittstelle zwischen Kindergarten und Schule und die Aufwertung des Kindergartens ganz allgemein. Das erste Jahr bietet einen sanften Start und das zweite Jahr Kontinuität als gute Basis für die Schule.

Intensiv zu reden gab, wie zu erwarten war, das Feld „Übernahme der Abwesenordnung der Volksschule“ und „Jokertage“. Das Kindergartenobligatorium bedeutet bei einigen Familien verständlicherweise auch Furcht vor dem Verlust der Flexibilität hinsichtlich der Ferien. Mit den zehn Jokertagen, was zweimal fünf Tagen entspricht, können Familien aber auch in Zukunft mit ihren kleinen Kindern Ferien ausserhalb der Hochtarifperioden machen. Eine flexible, familien- und geldbeutelfreundliche Lösung, wie wir meinen. Dieses Argument für eine Opposition kann so abgefedert werden. Es ist aus unserer Sicht auch nicht zu erwarten, dass Kindergartenkinder am Schluss des Jahres noch gezielt ihr Kontingent an Jokertagen aufbrauchen mit Aktionen nach dem Motto „Klein, aber oho!“

Es wurden ausserdem Fragen gestellt wie: „Ist es also möglich, dass ein Kind durch einen vorzeitigen Schuleintritt ohne jeglichen Kindergartenbesuch in die Schule gelangt?“ Auch gab es Fragen rund um die Elterngespräche oder zu Asylbewerbern beziehungsweise zum Familiennachzug. Wir haben dies alles ausführlich diskutiert und im Sinne der Kommissionsarbeit bereinigt.

Die juristischen Gewissenshüter in diesem Saal – und natürlich auch das Büro – müssen sich noch dazu äussern, ob hier eine zweite Lesung notwendig ist, da ja eine Gesetzesänderung (Schulgesetz) vorliegt. Nach § 45 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung müsste dies meiner Meinung nach so

sein. Art. 46 Abs. 2 besagt aber auch, dass eine Zweidrittelmehrheit so gleich die zweite Lesung beschliessen kann.

Ich bitte Sie im Namen der vorberatenden Kommission, dem sinnvollen Kindergartenobligatorium in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Kantonsratspräsident Richard Mink: Ich bestätige Ihnen, dass das Schulgesetz einer zweiten Lesung bedarf.

Christian Di Ronco: Um es gleich vorwegzunehmen: Die CVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen. Besonders gefreut hat mich, dass die Kommissionsmitglieder aus der SVP geschlossen der Vorlage zugestimmt haben. Ich hoffe, dieser positive Funke sei auf die anderen Fraktionsmitglieder übergesprungen. Dies würde zudem beweisen, dass nicht nur Schüler dazulernen, wenn sie etwas zweimal hören, sondern auch die Mitglieder dieses Rates. Die Schüler haben allerdings nicht 1 1/2 Jahre Zeit dafür.

Der Kommissionspräsident hat die Vorlage erläutert; ich gehe deshalb nur kurz auf die aus meiner Sicht wichtigsten Punkte ein:

Der Kindergarten hat sich im Lauf der Zeit vom Hütedienst zur ersten Stufe in unserem Bildungssystem mit klar formulierten Lerninhalten und Lernzielen entwickelt. Hier werden die Weichen für einen möglichst positiven Schuleintritt zum richtigen Zeitpunkt gestellt. Lernschwierigkeiten und Entwicklungsverzögerungen, aber auch Hochbegabungen werden frühzeitig erkannt. Alle Kinder im Vorschulalter kommen im zweiten Kindergartenjahr in den Genuss des Vorschulunterrichts, werden aufbauend und kontinuierlich gefördert und so adäquat auf die Einschulung vorbereitet. Gleichzeitig wird die Voraussetzung für rechtzeitige Abklärungen bezüglich Schulreife oder Zuteilung in die Regel- beziehungsweise Einführungsklassen geschaffen.

Bis heute konnten die Eltern ihre Kinder ohne Konsequenzen bis zu drei Monate aus dem Kindergarten herausnehmen. Bei Eltern, die ihre Kinder unregelmässig oder zu spät in den Kindergarten schicken, haben heute weder die Lehrkraft noch die zuständigen Behörden rechtliche Mittel zur Sanktionierung wie Bussen, Verweise und so weiter. Künftig gilt die Absenzenordnung von Primar- und Orientierungsschule und somit eine klare Regelung mit entsprechenden Sanktionsmassnahmen.

Mit den vorgesehenen zehn Jokertagen wird den Verhältnissen in den Kindergärten Rechnung getragen. Sie gewähren den Eltern den Spielraum, individuelle Ferientermine ausserhalb der Schulferien festzulegen.

Als wichtig erscheint uns, dass die Arbeit der Kindergärtnerinnen aufgewertet wird und dass diese nebst den bestehenden Pflichten endlich auch die

entsprechenden Rechte erhalten. Mit der Einführung des Kindergartenobligatoriums entstehen keine Mehrkosten, die Infrastruktur in Gemeinden und Städten ist vorhanden. Es wird eine Lücke im Bildungsbereich geschlossen. Und nebenbei bemerkt: Wann gibt es schon eine Vorlage im Bildungsbereich, die nichts kostet und nur Gewinner kennt?

Die CVP ist der Auffassung, dass unseren Kindern mit dieser Vorlage der bestmögliche Start ihrer Schulkarriere ermöglicht wird.

Gertrud Walch: Im Namen der SVP-Fraktion kann ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage signalisieren.

97 Prozent der Kinder besuchen im Kanton Schaffhausen heute schon einen Kindergarten. Daraus könnte man nun schliessen, dass ein Kindergartenobligatorium nicht nötig ist. Wenn damit sonst nichts erreicht werden könnte, bräuchte man der Einführung des Obligatoriums nicht zuzustimmen. Die SVP hat sich anlässlich der Besprechung des Vorstosses von Christian Di Ronco im August 2002 so geäussert; zudem wollte sie die Gesamtrevision des Schulgesetzes abwarten.

Es wird nun aber versprochen, dass es im Kindergarten mit dem Obligatorium eine rechtzeitige Abklärung der Schulreife der Kinder gibt. Gemäss Regierungsrat Heinz Albicker soll daraus auch eine Reduktion der Einweisungen in Einschulungsklassen resultieren.

Integration geschieht für Ausländerkinder am einfachsten und am effektivsten ab dem Kindergarten. Dass es allerdings in Zukunft weiterhin Kinder gibt, die den Kindergarten nicht besucht haben, ist nicht auszuschliessen. Denken wir beispielsweise an Kinder, die erst im Alter von sieben Jahren oder noch älter in die Schweiz und den Kanton Schaffhausen kommen. Diese Kinder haben dann den Kindergarten trotz Obligatorium eben nicht besucht.

Da der Regierungsrat keine finanziellen und personellen Auswirkungen in Aussicht stellt – dies bleibt für die SVP eine Bedingung –, ist die SVP-Fraktion grossmehrheitlich für das einjährige Kindergartenobligatorium. Dem Kanton und den Gemeinden dürfen keine Mehrkosten entstehen. Mit zusätzlichen drei Prozent der Kinder sollte der Kindergartenbesuch auch wirklich nicht teurer werden.

Dass im Kindergarten eine Absenzenregelung eingeführt wird, die mit zehn Jokertagen fünfmal grosszügiger als in der Primarschule ausfällt, halten wir für angepasst.

Georg Meier: Am 23. September 2002 wurde die Motion von Christian Di Ronco zur Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums erheblich erklärt. 97 Prozent der Kinder absolvieren das zweite Kindergartenjahr freiwillig. Dennoch ist auch die FDP-Fraktion der Ansicht, dass es trotz der hohen Prozentzahl ein Gesetz braucht, damit auch die restlichen drei Prozent der Kinder den Kindergarten mindestens ein Jahr besuchen.

Dass die Motion von einem Neuhauser Kantonsrat eingereicht wurde, ist nicht zufällig. Gerade Gemeinden mit einer hohen Zuwanderung von Migranten – und dazu gehört Neuhausen – sind, wie wir alle wissen, im Bildungsbereich besonders häufig von Problemen betroffen.

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass insbesondere den Kindern mit einer Lernschwäche frühzeitig geholfen werden kann. Im Kindergarten werden auf spielerische Art eventuelle Schwächen frühzeitig erkannt. Die neun Jahre Volksschule sind angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben an sich schon wenig. Wird ein Kind mit einer Lernschwäche in die Regelklasse eingeschult und muss es nachträglich zurückgestellt werden, geht sehr viel wertvolle Zeit verloren. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten.

Das langfristige Ziel muss es sein, die Zahl der Sonderschüler und der Schüler in den Einschulungsklassen zu verkleinern. Die grösstmögliche Mehrheit der FDP-Fraktion wird deshalb dieser Vorlage zustimmen.

Daniel Fischer: Eine Reform im Bereich des Kindergartens muss in erster Linie dem Wohle des Kindes dienen. Das ist bei dieser Vorlage der Fall. Am wichtigsten für den Verlauf der gesamten schulischen Laufbahn ist für ein Kind ein optimaler Einstieg in den Schulalltag.

Als Primarlehrer erlebe ich immer wieder, dass Kinder, die ihre schulische Laufbahn mit einem Misserfolg, einem negativen Schlüsselerlebnis starten, weil sie zu früh oder falsch eingeschult wurden, sehr lange brauchen, bis sie dies verdaut oder verarbeitet haben. Ein solches Erlebnis prägt den weiteren Schulverlauf.

Die SP erachtet es deshalb als sehr wichtig, dass alle Kinder von der äusserst wertvollen Vorbereitungsarbeit für die Schule, die unsere Kindergärtnerinnen leisten, profitieren können und dürfen.

Der Systemwechsel hat einen zweiten wichtigen Vorteil: Aufgrund der Freiwilligkeit des Kindergartenbesuchs lag bisher die alleinige Entscheidung über den Zeitpunkt und über die Art der Einteilung (Regelklasse, Einschulungsklasse oder Sprachheilkindergarten) bei den Eltern. Mit dem Wechsel zum Obligatorium wird die Last der nicht immer ganz leichten Entscheidung auf mehrere Schultern verteilt. Allfälligen Abklärungen sowie der Einschätzung der Kindergärtnerin oder der Therapeutin wird mehr Gewicht beige-

messen. Fehler bezüglich Einteilung können so auf ein Minimum reduziert werden.

Die SP-Fraktion wird dieser Vorlage geschlossen zustimmen.

Rainer Schmidig: Bei der Überweisung der Motion von Christian Di Ronco wurde die Diskussion intensiv geführt, und in der Spezialkommission sowie in der Fraktion war die Vorlage unbestritten. Ich kann mich deshalb kurz fassen.

Erlauben Sie mir dennoch zwei persönliche Bemerkungen: Da schon jetzt bis auf zwei, drei Prozent alle Kinder den Kindergarten besuchen und es sich bei diesen wenigen Kindern offenbar um Ausnahmefälle handelt, kommt mir bei dieser Einführung eines Obligatoriums der Rat eines guten älteren Kollegen in den Sinn: Willst du in der Erziehung deiner Kinder deine Autorität bewahren, dann befiehl ihnen nur das, was sie ohnehin tun würden. Da es sich also bei den Kindern, die heute keinen Kindergarten besuchen, offensichtlich um Ausnahmen handelt, verspreche ich mir von der Einführung des Obligatoriums bei der Einschulung der Problemfälle nicht allzu viel. Ausnahmefälle lassen sich gemäss Definition nicht regeln, auch nicht mit einem Obligatorium.

Ich bin aber auch überzeugt, dass das Obligatorium eine positive Auswirkung auf den Kindergarten, auf die Entwicklung der Kinder und auf die ganze Schule hat. Ich begrüsse ausdrücklich die in der Schulordnung formulierte Absicht, für das obligatorische zweite Kindergartenjahr zehn Jokertage vorzusehen. Damit erhalten die Eltern, welche die Entwicklung ihrer Kinder im Vorschulalter intensiv miterleben und mitgestalten wollen und können, mehr Freiraum für die individuelle Freizeit- und Feriengestaltung.

Im Namen der ÖBS-EVP-GB-Fraktion teile ich Ihnen mit, dass wir auf die Vorlage eintreten und ihr auch zustimmen werden. Ich hoffe, dass der Rat es ebenfalls tut.

Gerold Meier: Die Freisinnigen haben früher dafür plädiert oder es fast gepredigt: Mehr Freiheit, weniger Staat. Es muss nicht immer so hart zu und her gehen, und so sage ich bei dieser Sache: Nicht immer noch weniger Freiheit und nicht immer noch mehr Staat. Ich glaube nicht daran, dass sich der Mensch nur gut entwickelt, wenn er immer noch früher unter staatliche Zwangsbetreuung zu stehen kommt. Ich stelle deshalb den Antrag auf Nichteintreten.

Arthur Müller: Ich habe mich an der Sitzung vom 23. September 2002 gegen die Erheblicherklärung der Motion Di Ronco ausgesprochen, und zwar im Zusammenhang mit der damaligen Abstimmung im Kanton Zürich. Dieses Reformpaket hatte ja die Abschaffung des Kindergartenwesens überhaupt zum Ziel. Das ist nun erledigt und erledigt ist auch meine Gegnerschaft.

Der Vorlage ist zu entnehmen, dass schon heute im Rahmen der Freiwilligkeit 97 Prozent der Kinder den Kindergarten besuchen. Aber gerade für die restlichen drei Prozent ist es sinnvoll und notwendig, dass sie den Kindergarten ebenfalls besuchen. Die Lehrkräfte der ersten Primarklassen werden uns bestimmt dankbar sein, wenn wir dieses einjährige Kindergartenobligatorium einführen. Kommt hinzu, dass dem Kanton und den Gemeinden mit diesem Obligatorium keine Mehrkosten erwachsen. So jedenfalls steht es in der Vorlage geschrieben, und das wird ja wohl stimmen. Dank der vorgesehenen zehn Jokertage wird sogar trotz Obligatorium und strengerer Absenzenregelung eine maximale Flexibilität bei der Ferien- und Freizeitgestaltung eingeräumt. Die Neuausrichtung des Schulwesens ist nun einmal ein dauernder Prozess, dem wir nachzukommen haben, gerade in unserer Zeit der Hochtechnologie.

Matthias Freivogel: Aus Kreisen der Kindergärtnerinnen wurden mir auch skeptische Fragen zu dieser Vorlage gestellt. Eine dieser Fragen hat mich wirklich beeindruckt. Ich frage deshalb den Kommissionspräsidenten: Der Kindergarten dauert zwei Jahre. Die 97 Prozent, die jetzt schon freiwillig in den Kindergarten gehen, tun dies also für zwei Jahre. Könnte es nicht Probleme geben, wenn nun nur ein Jahr für obligatorisch erklärt wird? Könnte nicht der Eindruck entstehen, das erste Jahr sei wirklich freiwillig, und die hohe Freiwilligkeit würde plötzlich abbröckeln? Wäre es nicht besser, einen Vollbesuch für zwei Jahre zu wünschen?

Kommissionspräsident Christian Amsler: Ich kann natürlich nicht anstelle der Eltern die Verantwortung übernehmen. Im Kanton selbst bestimmen diese, ob sie ihre Kinder in den Kindergarten schicken. Die Frage von Matthias Freivogel ist berechtigt. Es steht einfach in der Vorlage, es handle sich um das Jahr vor dem Schuleintritt. Also ist das zweite Jahr obligatorisch; der vorzeitige Schuleintritt wird nicht tangiert. Ich glaube nicht, dass wegen dieses klar eingegrenzten obligatorischen zweiten Jahres das erste Jahr ganz auseinander bröckelt. Aber ich bin kein Prophet, ich kann nicht voraussagen, ob die Quote im ersten Kindergartenjahr, die ja heute gut ist, plötzlich nach unten saust. Persönlich glaube ich es jedoch nicht.

Regierungsrat Heinz Albicker: Ich bedanke mich herzlich für das Wohlwollen. Man könnte heute Morgen sagen, das erste Geschäft ähnele dem Morgenstreich in Basel. Es ist wahrscheinlich schon lange nicht mehr vorgekommen, dass alle Fraktionen einmütig einer Vorlage der Regierung zustimmen.

Ich möchte mich noch zu zwei Punkten äussern. Gerold Meier, zum Wohle des Kindes braucht es manchmal auch Vorschriften. Jemand hat vorher gerufen: Dann machen wir die Bildung freiwillig! Es wäre aber wohl nicht sinnvoll, wenn wir in der Bildung keine Vorschriften hätten.

Zu Matthias Freivogel: Ich habe mit der Präsidentin der Kindergärtnerinnenkonferenz gesprochen. Die Jokertage wurden eher als problematisch bezeichnet, denn sie würden eine Abwertung für die Kindergärtnerinnen bedeuten. Bis heute aber gibt es gar keine Regelung, die Eltern können die Kinder relativ oft aus dem Kindergarten nehmen, ohne dass man etwas dagegen tun kann. Die Präsidentin hat sich mit den Jokertagen einverstanden erklärt. Dass nun viele Eltern ihre Kinder im ersten Jahr aus dem Kindergarten zurückziehen, glaube ich nicht. Aber wir wollen auch den Eltern, die ihr Kind noch zuhause haben möchten, diese Möglichkeit nicht nehmen, indem wir zwei Jahre Kindergarten vorschreiben.

Noch ein kleiner Hinweis: Dank der neuen Verfassung können Geschäfte, die unbestritten sind, in den Kantonsrat gebracht werden, ohne dass Total- oder Teilrevisionen von Gesetzen abgewartet werden müssen. Ich hoffe, dass Sie heute mit vier Fünfteln zustimmen.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft. Es liegt ein Antrag von Gerold Meier auf Nichteintreten vor.

Abstimmung

Mit grosser Mehrheit wird der Antrag von Gerold Meier abgelehnt. Auf die Vorlage wird somit eingetreten.

Detailberatung

Grundlage für die Diskussion bildet Anhang 1 der Amtdruckschrift 04-01.

Das Wort wird nicht verlangt.

Kantonsratspräsident Richard Mink: Damit ist die Änderung des Schulgesetzes in erster Lesung beraten. Es geht zur zweiten Lesung an die Spezialkommission zurück.

Rainer Schmidig: Ich beantrage, die zweite Lesung dieses Geschäftes nach der Pause durchzuführen.

Gerold Meier: Ich stelle den Gegenantrag, denn das Geschäft eilt nicht. Wenn wir heute die zweite Lesung bereits nach der Pause durchführen, wird es so weit kommen, dass wir je länger, je mehr die zweite Lesung eines Gesetzes sofort vornehmen. Das ist aber nicht der Sinn der zweiten Lesung.

Kantonsratspräsident Richard Mink: Für diese Abstimmung braucht es eine Zweidrittelmehrheit. Es sind 69 Ratsmitglieder anwesend. Die Zweidrittelmehrheit beträgt 46.

Abstimmung

Mit 50 : 11 wird beschlossen, die zweite Lesung nach der Pause durchzuführen. Die Zweidrittelmehrheit von 46 ist erreicht.

*

2. Interpellation Nr. 6/2003 von Ernst Schläpfer betreffend Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik

Interpellationstext: Ratsprotokoll 2003, S. 760

Schriftliche Antwort des Regierungsrates:

Der Interpellant, Kantonsrat Ernst Schläpfer, ist der Auffassung, dass die vom Regierungsrat und vom Stadtrat der Stadt Schaffhausen gemeinsam erarbeiteten Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik zu wichtigen Umsetzungsfragen (Terminierung von Massnahmen, Kosten, Unterbringung/Ansiedlung einer vorgesehenen Fachstelle) keine Auskunft geben würden. Weiter möchte der Interpellant wissen, wie der Regierungsrat das Feld der Integrationspolitik definiert beziehungsweise wo er dessen Grenzen sieht.

In seiner mündlichen Begründung kritisiert der Interpellant schliesslich auch das methodische Konzept der Integrationsleitlinien.

Zur geäusserten Kritik und zu den gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Integrationsleitlinien analysieren die gesellschaftliche und politische Ausgangslage und leiten daraus den Handlungsbedarf ab. Es werden verschiedene, für die Ausländerintegration im Kanton Schaffhausen vorrangige Integrationsfelder identifiziert:

- Schule*
- Arbeit/Aus- und Weiterbildung (Berufsbildung)*
- Zusammenleben*
- Gesundheit*
- Verständigung*

Für die Integrationsfelder wurden je Ziele erarbeitet, welche die Richtung der gewünschten Entwicklungen anzeigen. Zu den Zielen wurden konkrete Massnahmen formuliert, welche zielgerichtete Entwicklungen auslösen beziehungsweise weiterführen und fördern sollen. Alle Ziele und Massnahmen gründen auf der integrationspolitischen Strategie: „Zugänge erleichtern beziehungsweise schaffen in den beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Bereichen durch Kompetenzerwerb und Einbindung der ausländischen Bevölkerung.“ Das volkswirtschaftliche Ziel der Integrationsbemühungen ist, dass Menschen ausländischer Herkunft, die zur schweizerischausländischen Wohnbevölkerung zählen, möglichst auf eigenen Füßen stehen können und nicht auf dauernde staatliche Unterstützungsleistungen mit Sozialhilfecharakter angewiesen sind. Diese Strategie führt zu spezifischen Integrationsangeboten an die Migrationsbevölkerung, aber auch zu deren Inpflichtnahme. Integration ist ein interdisziplinäres Arbeitsfeld mit einer Vielzahl von Akteuren, Projekten und Finanzierern. Aus diesem Grund bedarf es auch einer Koordinationsstruktur auf der Seite der Anbieter von Integrationsdienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Integrationsdienstleistungen aufeinander abgestimmt sind und der Zielerreichung gemäss den Leitlinien dienen. Daher braucht es eine neue Fachstelle für Integration. Die Fachstelle muss einer breit abgestützten Trägerschaft unterstehen, in der wirtschaftliche, gesellschaftspolitische und staatliche Interessenvertreter/innen zusammenfinden.

Die Integration von Zuwanderern ist ein Prozess, der – betrachtet man die historische Entwicklung des schweizerischen Raums – seit Jahrtausenden stattfindet. Auch heute ist die Schweiz kein Land, das sich gegenüber einer Bevölkerungszuwanderung völlig abschottet. Im Gegenteil, die Zuwanderungsmöglichkeit in die Schweiz ist durch die Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU erweitert worden, und die tiefe Geburtenrate der schweizerischen Wohnbevölkerung ruft sogar nach einer

aktiven Zuwanderungspolitik. Es gibt daher keinen absehbaren Zeitpunkt, an welchem man befriedigt feststellen könnte: „Jetzt sind alle Ausländer/innen integriert; Ziel erreicht; Dossier kann geschlossen werden.“ Aus diesem Grund macht es aus Sicht des Regierungsrates auch keinen Sinn, bei den Integrationsmassnahmen abschliessende Kataloge mit Leistungs- und Kostenangaben vorzulegen. Hingegen schien es der Regierung sinnvoll, die politische Richtung integrationspolitischer Massnahmen anzugeben und konkrete, zielführende Schritte zu benennen. Die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Schritte hängt von den finanziellen Möglichkeiten und vom politischen Willen der Entscheidungsgremien, also auch vom Kantonsrat ab. Für alle vom Kanton zu unterstützenden Integrationsprojekte und -massnahmen müssen über Budgetpositionen oder Vorlagen die finanziellen Mittel bewilligt werden.

Zu den Grenzen der Integrationspolitik: Integration ist ein gegenseitiger Prozess. Er verlangt von der zugewanderten Bevölkerung die aktive Bereitschaft zur Integration, von der ansässigen Bevölkerung Toleranz, Respekt sowie vom Staat und von der Arbeitgeberseite den Willen, Integrationshindernisse zu beseitigen. Bemühungen von staatlicher oder arbeitsmarktlicher Seite sind aber nur erfolgreich, wenn der Wille zur Integration bei den Migrantinnen und Migranten vorhanden ist. Ein fehlender individueller Integrationswille kann sich in einer dauernden Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen oder in einer massiven Überschuldung manifestieren. Beides kann gemäss der schweizerischen Ausländergesetzgebung zu einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung führen. Diesbezüglich bestehen klare Richtlinien des Departementes des Innern.

Mit diesen Ausführungen ist das Feld der Integrationspolitik (Frage 7) abgesteckt. Zu den Fragen 1 - 6:

1. Wann sollen welche der aufgezeigten Massnahmen in erster Priorität angegangen werden?

- Im Jahr 2004 sollen erstens die laufenden Projekte, die leitlinienkonform sind und durch Dritte kofinanziert sind, fortgeführt werden.*
- Zweitens wird die Fachstelle aufgebaut. Die Fachstelle wird bei der in Gründung befindlichen Trägerschaft INTEGRES angesiedelt. INTEGRES ist die Nachfolgeorganisation der Kontaktstelle Schweizer-Ausländer und des Begegnungszentrums, die sich auflösen.*
- Der Vorstand von INTEGRES (Forum für Migrationsfragen) setzt 2004 die weiteren Prioritäten im Rahmen der bewilligten Mittel. Dazu gehört der Einsatz von Mediatorinnen im Gesundheitsbereich (koordiniert durch Fachstelle, im Budget 2004 bewilligt).*

2. Wie sieht der Zeitplan beziehungsweise die Prioritätenordnung für die übrigen Massnahmen aus?

Die weitere Prioritätendiskussion orientiert sich an den Leitlinien und findet in Zukunft statt

- *in der Diskussion zwischen INTEGRES und den Leistungsbestellern (Bund, Kanton, Gemeinden)*
- *in den Departementen, in der Regierung, im Kantonsrat, beim Budget.*

Welches sind die totalen Kosten der aufgezeigten Massnahmen?

- *Bereits heute beträgt die Grössenordnung der Ausgaben für Integrationsmassnahmen 1,5 Mio. Franken, davon 1,2 Mio. Franken für schulische Stützmassnahmen im Bereich der Fremdsprachigen (5 Deutsch-Intensivklassen und Deutsch-Stützunterricht für rund 500 Schülerinnen und Schüler; Bericht über die Schulung fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher im Kanton Schaffhausen vom August 2002).*
- *Neu kommen die Betriebskosten der Fachstelle von Fr. 215'000.- hinzu. Der Kantonsanteil beträgt jährlich Fr. 90'000.-.*
- *Die Kosten für neue Massnahmen müssen im Rahmen konkreter Projektplanungen aufgezeigt und bei den Finanzierern beantragt werden. Die Projekte sind jeweils von den Finanzierern zu bewilligen. Bei Projekten, die von nichtstaatlichen Institutionen oder Privaten durchgeführt werden, finden in der Regel Kofinanzierungen durch den Bund und die Kantone statt.*

4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die sich daraus ergebenden Kostenersparnisse in anderen Bereichen?

Die neu vorgeschlagenen Massnahmen haben präventiven Charakter.

Integration ist Prävention. Prävention ist Investition. Investition ist Risiko (das ist immer so, auch in der Wirtschaft).

Die Folgen der Nichtintegration sind teuer beziehungsweise teurer. Heute wird von einer bis zu vierfachen mittelfristigen Einsparung gesprochen, denn es werden Folgekosten im Schulwesen; Sozialbereich; Sicherheitsbereich/Strafvollzug; Gesundheitsbereich vermieden. Und wer integriert ist und auf eigenen Füßen steht, leistet seinen finanziellen Anteil an die Gemeinschaft in Form von Steuern, Gebühren und Lohnabgaben. Umgekehrt sei als typisches Beispiel für Sozialhilfekosten eine vollumfänglich sozialhilfeabhängige fünfköpfige Familie genannt, bei der mit jährlichen Kosten von Fr. 50'000.-- zu rechnen ist.

5. Wo wird die regionale Integrationsfachstelle eingerichtet?

Die Fachstelle wird ausserhalb der Verwaltung errichtet, und zwar an der Krummgasse. Die dort wirkende Kontaktstelle Schweizer-Ausländer

schliesst sich mit dem Begegnungszentrum zusammen und heisst neu INTEGRÉS. In der Trägerschaft werden vertreten sein:

Kanton; Stadt; Hilfswerke und Institutionen für Ausländerfragen; Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen; Kirchen; Ausländerorganisationen.

6. Welche jährlichen Mittel stehen für diese Fachstelle, welche für eigentliche Massnahmen und Projekte zur Verfügung?

Jährliche Kosten der Fachstelle und Projekte:

<i>Fachstelle:</i>	<i>Fr. 215'000.-</i>	<i>Kanton</i>	<i>Fr. 90'000.-</i>
		<i>Stadt</i>	<i>Fr. 40'000.-</i>
		<i>Bund</i>	<i>Fr. 50'000.-</i>
		<i>Dritte</i>	<i>Fr. 35'000.-</i>
		<i>Total</i>	<i>Fr. 215'000.-</i>

Projekte: Der Regierungsrat rechnet damit, dass die Aufwendungen für Integrationsmassnahmen in Zukunft tendenziell höher ausfallen als bisher. Im Budget 2004 sind Fr. 70'000.- Kantonsanteil für Projekte vorgesehen.

Die für Projekte beantragten kantonalen Mittel werden jeweils im Budget transparent aufgezeigt.

Ernst Schläpfer: Ich danke dem Regierungsrat für die schriftliche Beantwortung meiner Interpellation. Leider zeigt sie auf, dass meine Bedenken bezüglich der Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik ziemlich berechtigt waren. Ich beantrage deshalb Diskussion.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Diskussion ist stillschweigend beschlossen.

Ernst Schläpfer: Ich interpretiere die Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik nach der Beantwortung der Interpellation nun wie folgt:

1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Integration eine schwierige Daueraufgabe der öffentlichen Hand war und ist. Er ist sich ebenso bewusst, dass sich diese Daueraufgabe angesichts der verstärkten Migration in der heutigen Zeit eher noch schwieriger als in früheren Zeiten gestaltet. Er zeigt uns in seinem Bericht zudem auf, in welchen Feldern vorrangig Integrationsarbeit geleistet werden müsste.

2. Der Regierungsrat betrachtet Migration offensichtlich als etwas, das einfach geschieht, und nicht als etwas, das allenfalls aktiv gesteuert werden könnte. Er schreibt in seiner Interpellationsantwort zwar treffend, „dass die tiefe Geburtenrate der schweizerischen Wohnbevölkerung sogar nach einer aktiven Zuwanderungspolitik ruft“, aber er handelt nicht danach. Von einer

aktiven Integrationspolitik, wie sie andere Staaten, zum Beispiel Kanada oder Australien, durchaus kennen, die aufzeigt, welche Menschen ins Land kommen sollen und wo allenfalls auch klare Grenzen gesetzt werden müssen, hält er offensichtlich wenig. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat meint, dies sei Sache des Bundes und er selbst müsse halt mehr oder weniger nachvollziehen, was der Bund beschliesse. Ich kenne mich in den Möglichkeiten der Regierung zu wenig aus, aber eigentlich müsste eine Kantonsregierung klare Vorstellungen haben, welche Menschen in diesen Kanton zuwandern sollten. Es genügt nicht, einfach im Regierungsprogramm zu erklären, die Bevölkerung müsse auf über 80'000 Einwohner wachsen. Ich wäre auf jeden Fall nicht unglücklich, wenn sich die Regierung von vornherein Gedanken darüber machen würde, wie die Migration in den Kanton Schaffhausen nicht nur gefördert und dann hingenommen, sondern eben auch gesteuert werden könnte.

3. Der Regierungsrat hat zwar aufgezeigt, dass es viele mögliche Massnahmen gäbe, welche die Integrationsarbeit verbessern könnten. Er beschränkt sich aber darauf, dass als erstes die laufenden Projekte, welche leitlinienkonform sind – ich hoffe, dies seien alle laufenden – und durch Dritte kofinanziert werden, fortgeführt werden. Als zweites wird eine Fachstelle aufgebaut, welche irgendwie an die Stelle der Kontaktstelle Schweizer-Ausländer und des Begegnungszentrums treten soll, die aufgelöst werden. Also auch hier nichts Neues, sondern nur alter Wein in neuen Schläuchen. Persönlich habe ich nichts gegen diese neue, alte Stelle. Ich stelle nur fest, dass sich schon bisher verschiedenste Gruppierungen für eine aktive Integration stark gemacht haben, und frage mich deshalb, ob deren Arbeit so unkoordiniert war, dass sich nun tatsächlich die Neugründung einer alten Fachstelle mit vermehrten Koordinationsaufgaben aufdrängt. Wir könnten uns nämlich auch fragen, ob es nicht unter Umständen sinnvoller wäre, diese Aufgabe einer bereits an der Integration beteiligten Institution zu übertragen, zumal auch die Fachstelle ausserhalb der Verwaltung angesiedelt werden soll. Vielleicht würden dann sogar noch ein paar Franken mehr für eigentliche Massnahmen übrig bleiben.

4. Wenn ich das Ganze richtig interpretiere, will es nun der Regierungsrat weiterhin dieser neuen, alten Fachstelle überlassen, nebst der Koordination der Integrationsbemühungen, weitere Massnahmen vorzuschlagen und deren Prioritäten gemeinsam mit den Leistungsbestellern zu diskutieren. Mit anderen Worten: Der Regierungsrat hat zumindest im Moment keine Ahnung, wie und wo es genau weitergehen könnte. Er hat zwar aufgezeigt, in welchen Bereichen Integrationsfelder bestehen, überlässt es aber nun einer auswärtigen Fachstelle aufzuzeigen, wie es weitergehen könnte. Für mich

persönlich ist das etwas wenig. Die Integration von Menschen in unsere Gesellschaft scheint mir nun doch ein zu wichtiges Thema zu sein, als dass es einfach einer auswärtigen Fachstelle übertragen werden könnte, die dann allenfalls notwendige Massnahmen wiederum mit den Leistungsbestellern ausdiskutieren beziehungsweise die Finanzierung an den verschiedensten Orten beantragen muss.

5. Ich hätte mir persönlich gewünscht, dass der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen diesbezüglich eine klare Führungsverantwortung übernimmt. Er soll sagen, wie seine qualitative Migrationspolitik aussieht, statt einfach quantitativ die Erhöhung der Einwohnerzahlen als Ziel der regierungsrätlichen Politik zu deklarieren. Er soll klare Zielvorgaben bezüglich Massnahmen und Finanzen für die Integrationsbemühungen machen, statt diese Verantwortung an eine auswärtige Fachstelle zu delegieren.

Sorry, tut mir leid, mich befriedigen allenfalls die Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik, aber weder das, was vorher kommen müsste, nämlich die klare Darstellung einer Migrationspolitik, noch das, was nachher kommen müsste, nämlich die Umsetzung dieser Leitlinien in konkreten Massnahmen. Ich hoffe, dass der Regierungsrat diese beiden wichtigen Punkte baldmöglichst nachholt. Das Thema brennt nämlich der gesamten Schaffhauser Bevölkerung unter den Nägeln.

Iren Eichenberger: Früher hat man von Überfremdung gesprochen, heute sind wir im Umgang mit Zuwanderung weniger hilflos. Man hat erkannt, dass Migrantinnen und Migranten nicht pauschal die gleichen Voraussetzungen mitbringen und eher unterschiedlich gut oder schlecht in unserer Gesellschaft bestehen können. Ausserdem ist unbestritten, dass die Wirtschaft, die Bevölkerungsentwicklung und die Sozialwerke auf Zuwanderung angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund strebt der Bund mit dem Integrationsartikel im Ausländergesetz eine aktive Integrationspolitik an. Die Umsetzung ist, mit finanzieller Unterstützung des Bundes, Aufgabe der Kantone. Schaffhausen hat nun mit der Schaffung seiner Integrationsleitlinien einen weitfristigen Rahmen gesteckt, der auf dem Wissen aller im Integrationsbereich tätigen Akteure beruht. Als generelle Erkenntnis über alle Bereiche zeigt sich, dass vielfach Nichtwissen und Zugangshürden die Ursache für fehlende Integration sind. Bestehende Angebote werden dadurch gar nicht oder „falsch“ genutzt. Wer zum Beispiel aus einem Land kommt, in dem die Gesundheitsversorgung eine rein staatliche Angelegenheit ist, wird bei einer leichten Grippe in die Notfallstation und eben nicht zur Apotheke gehen. Hier fehlt es eindeutig an Information und am Verständnis für unser Gesundheitssystem. Beides kann zum Beispiel mit Hilfe von Mediatorinnen und

Mediatoren vermittelt werden. Der Effizienzgewinn und damit die Kostenersparnis liegt auf der Hand. Integration spart Kosten, die eine Folge von Jugendproblemen, Krankheit und Arbeitslosigkeit sind.

Die Regierung tut gut daran, die konkrete Umsetzung der Leitlinien der zuständigen Fachstelle zu überlassen, die als erstes geschaffen wird. Sie soll zusammen mit den meist privaten Schaffhauser Institutionen entscheiden, welches die nächsten Schritte sind. Dabei meine ich, es handle sich nicht um alten Wein in neuen Schläuchen, also nicht um Schläuche, sondern – das will ich doch hoffen – um sehr kompetente Fachpersonen. Wenn ihre Anträge folgen, haben wir mit den Integrationsleitlinien einen Bezugsraster, um einzelne Massnahmen auf ihren Sinn und Zweck zu prüfen. Ich meine auch, das Puzzle aus 19 Massnahmen dürfte etwa der Basisstufe (sprich: Kindergarten/1. Klasse) entsprechen und daher – wie Ernst Schläpfer befürchtet – den Intellekt der Kantonsräte nicht überfordern.

Integration, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, ist kein Gnadenakt gegenüber der ausländischen Wohnbevölkerung, sondern kluge Steuerung eines Prozesses, den man nicht dem Zufall überlassen will. Die Integrationsfachstelle ist somit nichts anderes als etwa die Stadtökologie oder die Wirtschaftsförderung in ihrem Bereich. Und deren Nutzen würde heute wohl kaum jemand ernsthaft bezweifeln.

Daniel Fischer: Auf einen Aspekt möchte ich etwas ausführlicher eingehen, einen Aspekt, der auf der Seite der Regierung wohl hauptsächlich unseren Baudirektor betrifft, einen Aspekt, der aber für eine erfolgreiche, rasche Integration von zentraler Bedeutung ist: Die Durchmischung jener Wohngebiete, in die Migranten ziehen.

Als Lehrer sowie als Präsident eines städtischen Quartiervereins erlebe ich hautnah, welchen grossen Einfluss der Grad der Durchmischung des Wohnumfeldes der Migranten auf eine erfolgreiche, rasche Integration hat. Der Grad der Durchmischung kann eine positive Entwicklung der Integration stark fördern, aber auch massiv bremsen, auch hinsichtlich der Kenntnisse unserer Sprache, unserer Kultur und unserer Verhaltensweisen. Wir haben in Schaffhausen einige Wohngebiete, die sich bezüglich Durchmischung zu so genannten Problemzonen entwickelten: Birch, Hochstrasse, südliches Herblingen und andere. Aber auch Neuhausen hat solche Wohngebiete.

Man muss es ganz klar sehen: Eine schlechte Durchmischung in einem Wohngebiet hemmt und bremst den Integrationsprozess, fördert Ängste bei den Schweizer Einwohnern, kann die Leistungsfähigkeit einer örtlichen Schule bremsen, führt zum Wegzug von Schweizer Familien. Die Durchmischung wird damit noch weiter verschlechtert. Ein Teufelskreis also, aus

dem man irgendwann nicht mehr herauskommt. Ist die Situation so verkorkt wie im Birch, kann man mit gut gemeinten Massnahmen wie Begegnungsstätten und Gemeinwesenmitarbeit zwar Symptombekämpfung betreiben, eine bessere Durchmischung erreicht man aber nicht mehr. Ich behaupte sogar: In einigen Gebieten unseres Kantons oder der Stadt Schaffhausen hilft nur noch eine Totalsanierung oder gar ein Abbruch der Liegenschaften.

In bezüglich Durchmischung „gefährdeten Gebieten“ muss deshalb schnell und früh genug Gegensteuer gegeben werden. Wir müssen verhindern, dass Besitzer älterer Überbauungen die Wohnungen im wahrsten Sinne des Wortes als „billige“ Eigentumswohnungen verkaufen, um sich die dringend notwendige, kostspielige Sanierung zu ersparen. Wir müssen verhindern, dass Besitzer oder Verwalter grosser Liegenschaften in Problemzonen die Durchmischung mit Gratismieten während der ersten Monate noch verschlechtern.

In Neuhausen hat die SIG im Durstgraben vorgemacht, wie eine gekonnte Wohnbausanierung aussehen kann. Aus den 1960 erstellten 70 kleinen Wohnungen wurden nach der Wohnbausanierung 48 Wohnungen. Die Palette reicht von 22 komfortablen 5½-Zimmer-Wohnungen bis zu 5 umgebauten 2½-Zimmer-Wohnungen. Das breite Angebot hinsichtlich Preis und Leistung garantiert eine bessere Durchmischung in diesem Quartier, was dem Integrationsprozess absolut förderlich ist.

Solange natürlich Eigentümer oder Verwalter von billigen, schlecht unterhaltenen Liegenschaften, in die sehr viele Migranten und Sozialhilfeempfänger einziehen, durch die garantierten Mieten der Sozialhilfe noch belohnt werden und sogar noch gute Renditen einfahren, so lange wird sich nichts ändern.

Da der Markt diese drohende Gettoisierung nicht von selbst behebt, müssen Kanton und Gemeinde gezielt eingreifen. Dies auch ganz im Sinne des Integrationsleitbildes. Gefragt sind zeitlich befristete Anreize, welche die Sanierungstätigkeit in den Problemzonen fördern. Die katastrophalen Auswirkungen von Problemzonen mit einer schlechten Durchmischung hat auch die von der Regierung eingesetzte AG Immobilien erkannt. Die im Rahmen des Wohnortmarketings und der Wirtschaftsförderung eingesetzte Arbeitsgruppe macht in ihrem jüngst präsentierten Schlussbericht genaue Vorschläge, wie man das Problem der schlechten Durchmischung angehen kann. Die Rede ist unter anderem von finanziellen Anreizen, einer Teilfinanzierung von Planungsarbeiten oder Abbruchbeiträgen.

Diese vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht gratis, würden aber eine bessere Durchmischung bewirken und damit automatisch auch den Integra-

tionsprozess der Migranten in Schaffhausen positiv beeinflussen. Ich bin gespannt, welche der Massnahmen der Regierungsrat aufgrund des Schlussberichtes der AG Immobilien und der Auswertung der gemachten Vernehmlassungen vorschlägt beziehungsweise umsetzen will. Ich hatte gehofft, heute diesbezüglich bereits etwas von Regierungsrat Hans-Peter Lenherr zu hören. Er ist zurzeit aber nicht im Saal. Zum Thema der Interpellation würden seine Informationen allemal passen.

Gottfried Werner: Die Geschichte zeigt, dass Integration in der Schweiz schon lange und immer wieder ein Thema war und ist. Bis zur jüngsten Zeit waren vor allem ausländische Arbeitskräfte und wirkliche Flüchtlinge zu integrieren. Familiennachzug fand hauptsächlich statt, wenn auf dem Arbeitsmarkt eine Einsatzmöglichkeit gegeben war. Mit den heutigen nationalen und internationalen Vereinbarungen wurde die Sache schon etwas komplizierter. Aus diesem Grund sind wohl auch die Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik entstanden. Man ersieht daraus, dass sich viele Leute damit beschäftigen und viele sich damit auch schwer tun. Zu einer aufgrund dieser Situation entstandenen Interpellation liegt nun eine weitere Stellungnahme der Regierung vor. Eine der wichtigsten Aussagen darin ist die Feststellung, dass Integrationsmassnahmen niemals abschliessend sein können und auf ewig gültig sind. Was mich persönlich in den Leitlinien stark beschäftigt, ist ein Satz in den Grundsätzen, der da heisst: „Die Schweiz ist auch weiterhin auf Einwanderung angewiesen, will sie ihr demografisches Potential aufrecht erhalten.“ Wir glauben also, nur grössere Einwohnerzahlen garantieren unseren Fortbestand. Könnten wir hier nicht von der Natur und den Tieren lernen? Wildtierherden geraten in Gefahr, wenn ihr Bestand zu gross wird. Sei das aus Futterknappheit, aufgrund zu vieler Rivalitäten oder wegen Raumnot. Sie überleben mit der Strategie des Kleinerwerdens. Bäume wachsen nicht in den Himmel. Wir aber hoffen, mit mehr Einwohnern die Probleme zu lösen. Zum Beispiel: Das Dorf Siblingen sollte, um zu überleben, so viele Einwohner haben wie Löhningen, Löhningen so viele wie Beringen, Beringen so viele wie Neuhausen, Neuhausen so viele wie Schaffhausen, Schaffhausen so viele wie ?! Ich hoffe, Sie verstehen mich. Dem Regierungs- und dem Stadtrat danke ich für die Erarbeitung dieser Leitlinien, möchte aber auf einen grossen „Tolggen“ direkt auf der Umschlagseite aufmerksam machen: das Wort „kohärent“. Acht von zehn Personen verstehen nicht auf Anhieb, was dieses Wort bedeutet. Somit findet dieses Werk auch nicht die ihm gebührende Achtung. Schade.

Christian Amsler: Die FDP hat den Regierungsrat in der letzten Sitzung darum gebeten, diese Interpellation vorgängig schriftlich zu beantworten. Wir danken der Regierung, dass sie den Ball aufgenommen hat.

Der Regierungsrat hat eine finanzpolitische Prioritätenliste und eine Wachstumsstrategie für unseren Kanton. Die Regierung annonciert tendenziell steigende Kosten im Integrationsbereich. Der Spardruck und die knappen Mittel werden ein Thema bleiben, und darum sei hier zumindest ein Fragezeichen erlaubt, ob der Integrationsbereich für die Sparbemühungen sakrosankt ist. Wir sehen aber durchaus auch, dass die mittelfristigen Folgekosten bei einer Nichtintegration nicht zu unterschätzen sind. So gesehen haben wir Verständnis für die Antwort des Regierungsrates auf die Frage 4.

Aus liberaler Sicht kann man in der Tat nicht wirklich gegen sinnvolle und vernünftige Integrationsanstrengungen sein. Wir glauben aber auch, dass es eine der wichtigsten Aufgaben der Fachstelle INTEGRES sein wird, ganz intensiv mit den Ausländervereinen zusammenzuarbeiten. Es wird für das gegenseitige Verständnis mitentscheidend sein, dass die zugewanderte Bevölkerung noch viel mehr auf allen Ebenen eine echte Bereitschaft zur Integration erkennen lässt. Das ist es, was die Leute ärgert: fehlender Wille. Es gibt auch Fraktionsmitglieder, die finden, dass in dieser Frage der sanfte Druck erhöht und viel konsequenter agiert werden müsste. Vielleicht sollte die Fahrprüfung wirklich in einer unserer Landessprachen plus auf Englisch und nicht auch noch auf Spanisch, Portugiesisch, Türkisch, Albanisch, Serbokroatisch und Arabisch stattfinden (das ist der heutige Stand im Angebot des Schaffhauser Strassenverkehrsamtes!). Nicht immer sollte gleich für jede Lebenssituation ein Dolmetscher vom Staat aus dem Hut gezaubert werden.

Ein nach wie vor völlig ungelöstes Hauptproblem orten wir beim Familiennachzug. Bei EG/EFTA-Staaten liegt die Schwelle bei 21 Jahren, bei den anderen Staaten bei 18 Jahren. Das ist einfach zu hoch und führt immer wieder zu enorm schwierigen Konstellationen. Es gibt erkennbare allgemeine Tendenzen innerhalb des Bundesamtes für Ausländerfragen und der Polizeidirektorenkonferenz, den Familiennachzug einzuschränken. Auslöser dafür sind reale Probleme von erst spät nachgezogenen Jugendlichen. Diesen fällt es tatsächlich schwer, den Anschluss an Schule und Berufsbildung zu finden. Solche Nöte nimmt auch die Eidgenössische Ausländerkommission wahr. Sie denkt an die Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren. Diese sollen ausländische Eltern motivieren, den Familiennachzug noch vor der Schulpflicht der Kinder an die Hand zu nehmen. Da sind aber auch noch die Schranken des Familiennachzugs! Genau diese sind es, welche die Eltern zum Zuwarten zwingen, bis sich ihre materiellen Verhältnisse verbes-

sert haben. Bis dahin wachsen die Kinder oft in das kritische Alter, welches den Anschluss an Schule und Beruf erschwert. Schon mehrmals wurde man hier in Bundesbern aktiv, auch über den Kanal der Erziehungsdirektorenkonferenz. Ohne Erfolg, weil höheres Recht im Wege steht.

Die FDP-Fraktion möchte hier nicht aufgrund der guten Interpellation von Ernst Schläpfer eine Monsterdebatte über die Integrations- beziehungsweise die Ausländerpolitik vom Zaun brechen. Wir haben schon in der letzten Sitzung angezeigt, dass der Interpellant die Fragen zu Recht gestellt hat, sind aber auch zufrieden mit der sicher etwas allgemein gehaltenen Antwort des Regierungsrates. Man könnte jetzt natürlich auf jedem Satz herumreiten, das ist aber nicht besonders kreativ und bringt uns nicht weiter. Wir müssen aber in diesem Kanton weiterkommen! Es ist schon so: Auf die Integrationspauke hauen will jeder, aber tragen will sie keiner! Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb den in den Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik skizzierten Weg der Regierung.

Silvia Pfeiffer: Ich danke dem Regierungsrat für seine Leitlinien einer kohärenten Integrationspolitik. Ich finde sie sehr brauchbar für den Aufbau einer koordinierten, zielgerichteten Integrationspolitik. Ich finde es auch richtig, dass die Integrationsstelle dort eingerichtet wird, wo sie hingehört: an der Krummgasse 10, wo sich die Kontaktstelle Schweizer-Ausländer und das Begegnungszentrum in einem Haus unter einem Dach vereinen. Weshalb? Die Krummgasse ist seit 1972 der Ort der Begegnung zwischen Schweizern und Ausländern. Dort wird seit mehr als 30 Jahren völlig unspektakulär Integrationsarbeit geleistet. Getragen wird das Ganze von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Kanton, Stadt und Gemeinden, Kirchen, Kollektiv- und Einzelmitgliedern in beiden Vereinen. In einem Probelauf von gut 6 Monaten Dauer hat die Schaffhauser Kontaktstelle bereits einen Versuch mit einer Integrationsstelle erfolgreich hinter sich gebracht. Nun soll eine definitive Integrationsstelle am Ort des Zusammenschlusses der Kontaktstelle und des Begegnungszentrums eingerichtet werden, eingebunden in die Strukturen von INTEGRES, dem Zusammenschluss von Kontaktstelle und Begegnungszentrum, unter der Eingabe des Vereinsvermögens, der Zusicherung des Mitgliederstamms der beiden Vereine, der weiterführenden Beteiligung der genannten Geldgeber und dem Know-how der breit abgestützten Institution. Ausserdem hat die Kontaktstelle ein breit abgestütztes Beziehungsnetz und ist in der Öffentlichkeit als Anlaufstelle für Integrationsfragen bekannt und von der EKA (Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen) als regionale Integrationsstelle anerkannt. Die EKA spricht aufgrund der Kriterienüberprüfung des Konzeptes einen namhaften Beitrag von Fr. 50'000.-.

Die Fachstelle für Integration INTEGRES hat die Aufgabe, Ansprechpartnerin für die Bevölkerung und für die Behörden zu sein, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, aktuelle Schwerpunkte zu erarbeiten, Information zu integrationspolitischen Themen zu vermitteln, die Koordination und die bedarfsgerechte Steuerung der regionalen Angebote wahrzunehmen, Vernetzungsaufgaben zu übernehmen und die Mediationsangebote zu optimieren. Das ist eine komplexe, vielfältige und anspruchsvolle Aufgabe, welche die Einrichtung einer Fachstelle mit einer 80 Prozent-Stelle „Leitung“ und einer 60 Prozent-Stelle „Beratung/Administration“ rechtfertigt. Die Integrationsstelle ist nicht nur eingebunden in die neuen Leitlinien, sondern hat auch ein detailliertes Pflichtenheft zur Umsetzung der Leitlinien einzuhalten. Mit der öffentlichen Hand werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die ihren Bedürfnissen entsprechen und den finanziellen Beitrag von Bund, Kanton, Stadt und Gemeinden – die auch zu den Drittzählern gehören – rechtfertigen und auch zu verantworten haben. Wichtig ist doch, dass die materielle und ideelle Unterstützung einer breiten Trägerschaft erhalten bleibt – und das ist notabene nur an diesem Ort gewährleistet. Ich bin als Vertreterin der evangelisch-reformierten Landeskirche im Vorstand von INTEGRES. Glauben Sie denn, die Kirchen, die Industrievereinigung, der Gewerbeverband, die Arbeitnehmerorganisationen/Gewerkschaften würden eine staatliche Stelle mitfinanzieren oder eine Stelle beim Arbeiterhilfswerk oder beim HEKS oder bei der Caritas? Nein. Die Mitfinanzierung der Integrationsstelle durch Dritte hängt genau von dieser Breite der Trägerschaft ab. Abgesehen davon finanzieren sowohl Hilfswerke als auch Kirchen eigene Projekte voll selbst, die ebenfalls auf Beratung und Begleitung einer professionellen Fachstelle angewiesen sind, auf die sie bisher verzichten mussten.

Ich habe Erfahrungen verschiedenster Art im Bereich Integration: Langjährige im Schulbereich, dann im Berufsschulbereich, als Lehrerin in Deutschkursen für Fremdsprachige, als VJPS-Präsidentin im Präventionsbereich, in der Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren und im kirchlichen Bereich beim Aufbau von Projekten. Der Kanton Schaffhausen braucht eine professionell geführte, koordinierende Fachstelle für Integration, Projektbegleitung, Projektevaluation und -vergabe, Controlling, Sponsoring und Beratung.

Zum Schluss eine kritische Bemerkung zu den Ausführungen von Ernst Schläpfer. Es geht doch nicht darum, dass der Regierungsrat die Bevölkerung auf 80'000 Einwohner aufstocken möchte und dafür geeignete Ausländer vorsehen will; es geht darum, „dass Migration eben einfach geschieht“ – dies war die Formulierung von Ernst Schläpfer – und nur zu einem geringen Mass steuerbar ist. Oder aber man hält es mit den Initiativen gewisser

Kreise, die gottlob bisher immer abgelehnt worden sind. Es geht tatsächlich um Bundesgesetze, die in den Kantonen vollzogen werden müssen; es geht um den Vollzug des freien Personenverkehrs unter Einhaltung der flankierenden Massnahmen. Vermutlich zuallerletzt geht es um die Frage, welche Möglichkeiten eine Kantonsregierung hat, die zuwandernden Menschen nach jenen Kriterien auszuwählen, die sie sich wünschen würde: Steuerkraft, Bildungsstand, Integrationsfähigkeit. Knallhart geht es darum, welche Menschen die Wirtschaft braucht. Oder konnte es sich die Kantonsregierung damals auslesen, welche Menschen aus Ex-Jugoslawien von +GF+ oder SIG in ihrer Heimat rekrutiert wurden, um Arbeiten zu übernehmen, die bei uns niemand verrichten wollte, etwa in der Stahlgiesserei? Im Krieg aber kamen ihre Verwandten zu uns, und das ist auch verständlich. Und wir hatten die Verantwortung dafür, dass sie die Schule besuchen konnten und medizinisch versorgt wurden. Das war richtig und die logische Konsequenz – wenigstens für mein Verständnis von Verantwortung.

Integrationsunwillige Menschen, die den Zusammenhalt unserer Bevölkerung gefährden, sind mit rechtsstaatlichen Mitteln auszuschliessen. Diese Meinung teile ich. Es geht darum, jene Menschen, die zu uns kommen, zu integrieren und ihnen damit eine menschenwürdige Lebensgrundlage in fremder Umgebung und in einem fremden Kulturumfeld zu gewährleisten. Wie heisst es so treffend bei Max Frisch: „Wir riefen Arbeitskräfte, und es kamen Menschen!“

Franz Baumann: Die CVP-Fraktion hat sich mit den Aussagen des Regierungsrates über die Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik eingehend befasst. Die Leitziele und die damit verbundenen Massnahmen begrüssen wir grundsätzlich. Auch unterstützen wir die Schaffung einer Fachstelle, welche die aufgezeigten integrationsfördernden Projekte und Massnahmen koordinieren soll.

Dann ist es aber vorbei mit der Freude. Uns geht es gleich wie dem Interpellanten. Es fehlt an einer konkreten Aussage zum Fahrplan und zu den Kosten für die Umsetzung der Massnahmen. Keine Aussage zu laufenden Projekten, nur dass diese Fr. 70'000.- kosten. Das genügt uns nicht. In der schriftlichen Beantwortung hält es der Regierungsrat nicht für nötig, den Kantonsrat bei der Umsetzung dieser Massnahmen miteinzubeziehen; dieser solle sich auf das Bewilligen von Budgetposten oder bei Vorlagen von finanziellen Mitteln beschränken. Die CVP erwartet, dass die Regierung dem Parlament einen klaren Fahrplan zur Umsetzung der Massnahmen mit den damit verbundenen Kosten vorlegt.

Auch die Aussagen über zu treffende Massnahmen bei fehlendem Integrationswillen (Deutschunterricht der Eltern, Teilnahme an Elterngesprächen, wiederholte Straffälligkeit) der Migrantinnen und Migranten sind unklar. Aber auch das gehört zu einer zusammenhängenden Integrationspolitik.

Wir möchten die Regierung ermuntern, den gut eingeschlagenen Weg bei der Integrationspolitik weiterzuverfolgen und nicht auf halber Strecke stehen zu bleiben. Wir müssen agieren und nicht reagieren.

Es ist mir in Bezug auf die „Kohärenz“ gleich wie Gottfried Werner ergangen. Ich habe mich fürchterlich über das Fachchinesisch und die vielen englischen Ausdrücke geärgert. Wir haben eine schöne deutsche Sprache, und die sollten wir auch verwenden.

Patrick Strasser: Auf Seite 3 der regierungsrätlichen Antwort steht Folgendes: „Ein fehlender individueller Integrationswille kann sich in einer dauernden Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen oder in einer massiven Überschuldung manifestieren. Beides kann gemäss der schweizerischen Ausländergesetzgebung zu einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung führen. Diesbezüglich bestehen klare Richtlinien des Departementes des Innern.“ Landläufig herrscht die Meinung, so viele Ausländerinnen und Ausländer würden nur auf Kosten der Steuerzahler leben und sich hier ein schönes Leben machen. Dem widerspricht die Aussage der Regierung.

Was steht in den erwähnten Richtlinien? Wird diesen Richtlinien nachgelebt? Wie viele Fälle sind pro Jahr betroffen?

Heinz Sulzer: Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben gezeigt, dass jede und jeder einen eigenen Weg sieht, die Anliegen der Integrationspolitik zu verwirklichen. Ich möchte Sie zurückführen zu Ernst Schläpfer. Er hat genau das ausgedrückt, was mir persönlich ein Anliegen ist. Der Regierungsrat soll in erster Linie klare Vorstellungen über den Vollzug der Integrationspolitik entwickeln. Wir möchten doch bestimmen, welche Menschen zuwandern sollen, welche wir integrieren wollen. Da sollte der Regierungsrat einmal klar das System heraus Schälen.

Einerseits sehen wir die Sozialarbeiterlobby von Iren Eichenberger und Silvia Pfeiffer, die gern einen solchen Apparat aufziehen wollen – ähnlich wie die unglückliche Sache mit der Stadtökologie. Das ist nicht der Weg, den wir uns vorstellen. Andererseits ist man, wie Daniel Fischer, zum Klassenkampf zurückgekehrt. Man möchte Umverteilungen wie in China, wo Leute zur Verwirklichung der politischen Ziele umgesiedelt werden. Das ist natürlich auch nicht die Integrationspolitik, die wir uns vorstellen.

Gehen Sie in Gedanken zurück zum Interpellanten. Er hat es sehr gut formuliert: Wir wollen bestimmen, welche Leute bei uns zuwandern sollen. Da braucht es auf beiden Seiten den Willen zur Integration. Wir können nicht jemanden integrieren, der sich nicht integrieren lassen will. Es gibt Leute, welche die Sprache nicht lernen wollen, die sich in ihrer Umgebung wohl fühlen. Wir wollen vom Staat aus diejenigen Leute integrieren, die wir wollen und die selbst den Willen haben, sich integrieren zu lassen. Diese Gedanken soll der Regierungsrat in seiner Politik berücksichtigen.

Susanne Mey: Migration hat vielfältige Ursachen, die fast immer mit einer Kombination von Umständen im Heimatland verbunden sind – zum Beispiel mangelnde Arbeitsplätze, soziale Ungerechtigkeit, Hunger, Verfolgung, Krieg – und die mit den im „Gastland“ erhofften Chancen zusammenhängen. Das sich immer weiter verschärfende Gefälle zwischen armen und reichen Ländern ist einer der Hauptfaktoren, der zu Wanderungsbewegungen führt. Internationale Migration ist weder ein neues Phänomen, noch ist sie an sich eine Krise oder eine Katastrophe. Es hat sie immer gegeben und wird sie weiterhin geben. Sie bietet uns aber die Gelegenheit, unsere kulturelle Vielfalt zu erhöhen, Beziehungen zwischen den Völkern zu knüpfen und einen Beitrag zum Frieden zu leisten. Migration bedeutet aber auch für alle Beteiligten – Zuwanderer wie Einheimische – Kommunikationsprobleme, Fremdsein, Benachteiligung, Angst, Isolation, Enttäuschung. Integration ist das Mittel, die negativen Folgen der internationalen Migration zu mildern und das Zusammenleben aller Bewohner und Bewohnerinnen unseres Landes zu verbessern. Der Begriff „Integration“ unterliegt wie alles einem steten Wandel: Während man früher die totale Aufgabe aller von den Zuwanderern mitgebrachten Lebensweisen darunter verstand, bedeutet Integration heute schliesslich, dass Migranten und Migrantinnen sich in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht der Stellung der Einheimischen annähern beziehungsweise diesen letztlich gleichgestellt sind. Integration will also gleichberechtigte Teilnahme aller Bewohner und Bewohnerinnen in allen gesellschaftlichen Bereichen fördern. Dafür wird von den Zugewanderten erwartet, dass sie sich mit der hiesigen Gesellschaftsordnung auseinandersetzen, die demokratischen Grundregeln und Gesetze respektieren und ihre mitgebrachten Ressourcen einbringen. Leitbilder, wie sie schon in mehreren Städten und Kantonen verfasst wurden, haben die Aufgabe, Übersicht zu schaffen, aktuelle Situationen zu beschreiben, Analysen zu erstellen, Entwicklungstendenzen aufzuzeigen und schliesslich Massnahmen vorzusehen. Mit den Leitlinien für eine kohärente – zusammenhängende – Integrationspolitik haben wir nun im Kanton

Schaffhausen einen grossen Schritt in die richtige Richtung getan. Es ist ein gutes und solides Werk, nicht gerade visionär, aber man kann damit arbeiten.

Mir persönlich fehlt darin eine vertiefte Auseinandersetzung über die politischen Rechte wie erleichterte Einbürgerung sowie Stimm- und Wahlrecht. Die praktische Umsetzung der in den Leitlinien geforderten Massnahmen in einer sinnvollen Reihenfolge, die Zusammenarbeit aller Beteiligten, die Vernetzung und die Koordination der Projekte in unserer Region werden nun zu leisten sein. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen und dem Bund mit dem Ziel einer gesamtschweizerischen Integrationspolitik.

In den Leitlinien wird oft von sozialer Integration gesprochen beziehungsweise geschrieben. Viele Migrantinnen und Migranten – aber nicht alle, ich will hier nicht verallgemeinern – gehören einer unteren sozialen Schicht an und verfügen beispielsweise über wenig Schulbildung und Schulerfahrung. Viele Probleme, mit denen sie sich in unserer Gesellschaft konfrontiert sehen, hängen mit dieser Schichtzugehörigkeit zusammen und nicht primär mit ihrem Fremdsein oder gar mit ihrer Kultur. Das heisst, eine gut ausgebildete Türkin aus Istanbul hat nicht die Probleme, die eine Analphabetin aus Anatolien hat. Oder nochmals anders formuliert: Wie sich Menschen in Rechtsordnung und soziales Leben einer fremden Gesellschaft eingliedern, ist massgeblich von Bildung und sozialem Status abhängig.

Um diese „Schichtdefizite“ aufzuholen oder ihre Folgen zu mildern oder um diese spezifische Bevölkerungsgruppe zu fördern, brauchen wir gute, durchdachte Integrationsprojekte in den verschiedenen Lebensbereichen wie Sprache, Schule, Gesundheit, Arbeitswelt und so weiter, so, wie sie das Leitbild vorschlägt, und so, wie sie in unserem Kanton teilweise schon durchgeführt werden. Diese Projekte sind nicht gratis, obwohl überall viel Freiwilligenarbeit drinsteckt. Sie kosten einiges, bringen aber laut Studien der eidgenössischen Ausländerkommission bis zu einer vierfachen Einsparung in andern Bereichen (Gesundheit, Schule, Arbeitslosigkeit, Kriminalität). Dem Spracherwerb und der Bildung wird dabei eine zentrale Rolle zugeschrieben. Hier werden sich Kanton, Gemeinden, Wirtschaft und Beteiligte in Zukunft gemeinsam und stärker engagieren müssen.

Je mehr Mittel vorhanden sind, desto schneller und gezielter können die Massnahmen der Leitlinien umgesetzt werden.

Willi Lutz: Eine kurze Erklärung zum Votum von SP-Kantonsrat Daniel Fischer. Wenn ich Besitzer eines Mehrfamilienhauses bin und die ehemals vermieteten Wohnungen als Eigentum verkaufen will, so ist das meine per-

sönliche Angelegenheit und nicht das Problem von SP-Kantonsrat Daniel Fischer.

Dieter Hafner: Wir verlangen Integrationswilligkeit. Da stehe ich voll dahinter. Ich stelle aber fest, dass es für einige der Leute, die in unserem Land sind, sehr schwierig ist und ihr Wille gestützt werden muss. Zu diesen gehört die erwähnte Analphabetin aus Anatolien. Als Sprachlehrer weiss ich, wie wichtig es ist, dass man, will man eine fremde Sprache lernen, auch die Muttersprache schreiben und lesen kann. Es soll also als erstes – noch vor dem Deutschunterricht – sichergestellt werden, dass die Betroffenen etwas in ihrer Muttersprache schreiben können. Wir brauchen dazu Informationen über die Sprach- und die Schreibfähigkeit der Immigrantinnen und Immigranten. Es ist mein Wunsch, dass dieses Problem angegangen wird.

Iren Eichenberger: Heinz Sulzer hat mir vorher gleich eine ganze Lobby zur Seite gestellt. Ich muss ihn enttäuschen: Dem ist nicht so. Mit dem Wort „Lobby“ verbinde ich eine gewisse Finanzkraft, die man im Rücken hat. Über eine solche verfügen wir Sozialarbeiter aber leider nicht. Was wir im Rücken haben, ist im Allgemeinen das Gesetz, und dieses sagt zum von Heinz Sulzer angesprochenen Gegenstand der Aufnahme, dass klare Kriterien gelten. Es handelt sich um das Schweizerische Ausländergesetz; dieses ist Bundessache. Es wurde absichtlich nicht den Kantonen oder den Gemeinden überlassen, willkürlich zu entscheiden, wen sie allenfalls aufnehmen und wen sie lieber fernhalten möchten. Das Gesetz schafft eine gewisse allgemeine Gerechtigkeit.

In den Jahren, als viele Ausländer zu uns kamen, profitierten gerade auch die Gewerbetriebe in hohem Masse, denn diese Menschen waren bereit, zu tiefen Löhnen zu arbeiten. Die Arbeitgeber machten sich wenig Gedanken über den Familiennachzug. Für die Probleme, die daraus entstanden, waren dann wir Sozialarbeiterinnen und -arbeiter zuständig.

Daniel Fischer: Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu den humoristischen Einlagen von Heinz Sulzer und Willi Lutz. Oder waren die Voten gar nicht humoristisch gemeint? Die Aussagen und die Vorschläge, die ich in meinem Votum vorgebracht habe, decken sich praktisch vollständig mit den Erkenntnissen des Schlussberichts der AG Immobilien. Demnach sind folgende Mitglieder der AG Immobilien allesamt Klassenkämpfer: Kurt Baader, Aniello Fontana, Thomas Holenstein, Felix Hunziker-Blum, Karl Klaiber, Hans-Peter Lenherr, Hansruedi Meier.

Regierungsrat Herbert Bühl: Wie ich feststelle, haben Sie nicht alle die gleichen Interessen, wenn es um Integration geht. Insbesondere haben Sie nicht nur über Integration debattiert, sondern auch die Zuwanderungspolitik ins Spiel gebracht. Wir müssen jedoch zwischen Steuerung der Zuwanderung und Integration der hier legal lebenden ausländischen Wohnbevölkerung unterscheiden.

Die Rahmenbedingungen für die Zuwanderung sind über die schweizerische Ausländergesetzgebung und über die Bilateralen Verträge gegeben. Dank der Personenfreizügigkeit können Menschen aus dem EU-Raum, die hier eine Arbeitsstelle haben, in unser Land kommen; sie gehören vom ersten Tag an zur Wohnbevölkerung. Menschen, für welche die Bilateralen Verträge keine Gültigkeit haben, können nicht so einfach in die Schweiz kommen. Da besteht die Kontingentsregelung: Die Arbeitgeber sagen, wen sie hier haben wollen. Hinzu kommt der Vorrang der Inländer. Ist keine inländische Arbeitskraft zu finden, kann der Arbeitgeber – immer auf Antrag – jemanden aus dem Ausland anstellen. Die Arbeitgeber gestalten folglich unsere Zuwanderungspolitik wesentlich mit.

Wenn Sie nun fordern, der Kanton müsse die Zuwanderungspolitik gestalten können, empfehle ich Ihnen, diesen Wunsch an Ihren Vertreter in Bern weiterzuleiten. Unsere Mitgestaltung beginnt dort, wo es um den Familiennachzug geht. Hier niedergelassene Personen haben ein Anrecht darauf. Es sind jedoch einige Bedingungen zu erfüllen: Man muss wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen, man muss über genügend Wohnraum verfügen, und der Familiennachzug muss dem tatsächlichen Zusammenleben der Familie dienen und darf kein vorgeschobenes Argument sein. Wer nicht niedergelassen ist, sondern nur eine Aufenthaltsbewilligung hat, geniesst keinen Anspruch auf Familiennachzug. Eine Genehmigung liegt in diesem Fall im freien Ermessen der Behörde. Das bedeutet aber nicht Willkür; wir müssen Kriterien nennen, gemäss denen wir dieses Ermessen ausüben wollen.

In der Ausländergesetzgebung des Bundes ist für Nicht-EU-Staaten das maximale Nachzugsalter 18 erwähnt. In unseren eigenen Vollzugsrichtlinien haben wir das Alter 12, weil wir der Auffassung sind, dass wir Jugendlichen, die wir im Alter von 16, 17 oder bald 18 Jahren in die Schweiz kommen lassen, häufig keinen Gefallen erweisen. Wenn sie unsere Landessprache nicht beherrschen, sind sie in aller Regel nicht in der Lage, die fehlende Bildung in kurzer Zeit nachzuholen, um noch erfolgreich eine Berufsausbildung zu absolvieren. Deshalb haben wir bei den Arbeitslosen einen sehr hohen Anteil an jungen Menschen um die 20 und einen ebenso hohen Anteil an Ausländern zu verzeichnen, je etwa 50 Prozent. Wir versuchen zum Zwecke der Steuerung, Familiennachzüge für Jugendliche über 12 abzuwehren,

wenn diese nicht wirklich gute Integrationsperspektiven mitbringen. Dies stösst auch auf Kritik: Wir haben etliche Rechtsfälle. Ich verweise diesbezüglich auf den Verwaltungsbericht.

Die „Abwehr“ des Familiennachzugs von 16-, 17-Jährigen ist, wie gesagt, an Kriterien geknüpft. Spricht der betreffende Jugendliche eine unserer Landessprachen, wird ein Nachzug näher geprüft, denn die Voraussetzungen sind so natürlich besser. Hat der Jugendliche in seinem Heimatland aber nur sechs Jahre die Schule besucht und beherrscht er die eigene Sprache nur mangelhaft, so hat er bei uns eine schlechte Perspektive. Das Integrationspotenzial ist für uns ein Kriterium. Ob wir damit weiterkommen, muss sich weisen. Zurzeit liegt ein Fall beim Obergericht. Das Bundesgericht müsste uns einmal sagen, ob dieses Kriterium tatsächlich anwendbar ist. Wir tun jedenfalls den Jugendlichen, wenn wir sie im Alter von 17 nachkommen lassen, keinen Gefallen und tragen erst noch zur ohnehin latent ausländerkritischen Stimmung bei, wenn diese bei uns nicht auf eigenen Füßen stehen können.

Nun zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung: Ernst Schläpfer hat in Bezug auf die Fachstelle von neuem Wein in alten Schläuchen gesprochen. Wie gut waren die alten Schläuche? Was haben sie geleistet? Die Kontaktstelle Schweizer-Ausländer und das Begegnungszentrum sind ein Netz aller Interessenvertreter, die mit Integration zu tun haben: Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Ausländer- und gesellschaftstragende Organisationen wie etwa die Kirche. Wir sind nur dann in der Lage, Integration zu verwirklichen, wenn wir auf ein solches funktionierendes Netz zurückgreifen können. Aus diesem Grund haben wir die Fachstelle in der neu gestalteten Kontaktstelle „INTEGRES“ angesiedelt. Wir verbreitern die Trägerschaft und beziehen die Hilfswerke mit ein. Allerdings wollten wir die Fachstelle nicht bei einem Hilfswerk wie dem Arbeiterhilfswerk oder der Caritas ansiedeln, denn damit hätten wir bereits eine politische Aussage gemacht. Die Hilfswerke sind Integrationsdienstleister, sie werden mit Projekten beauftragt.

In der Trägerschaft der Fachstelle soll eine breit abgestützte Diskussion und Entwicklung der Integrationsvorhaben stattfinden. Es ist sinnlos, wenn die Regierung einfach einen Massnahmenkatalog verabschiedet und sagt: So, nun setzt das mal um. Integration ist auch ein Prozess von unten nach oben. Wir müssen unsere Integrationspolitik dynamisch entwickeln und immer wieder neu überprüfen. Dafür benötigen wir ein breites Forum. Der Kanton und die wichtigsten Gemeinden sind in diesem vertreten.

Zur angesprochenen Raumnutzungs- und Wohnsituation: Wir haben in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen am Rheinfluss einige Wohnquartiere mit einem sehr hohen Ausländeranteil. Diese Tatsache wird immer kritisiert.

Auch hätten Hausbesitzer, die unentgeltliches Wohnen für die ersten drei Monate anböten, Problemfälle mit Inseraten geradezu nach Schaffhausen gelockt. Dem ist so. Die Inserate sind mittlerweile verschwunden. Ferner gibt beziehungsweise gab es gleichsam auf Sozialhilfebezüger spezialisierte Immobilienverwaltungen. Die Nutzungsplanung, die Strukturierung der Siedlungen ist jedoch primär eine kommunale Aufgabe. Diesbezüglich haben Gespräche mit der Stadt stattgefunden. Die Thematik wird im erwähnten Immobilienbericht ebenfalls angesprochen. Bei der Lösung scheiden sich allerdings die Geister. Stellen Sie sich vor, man würde im Haental oder im Birch jeden zweiten Wohnblock entfernen und eine andere Nutzung festlegen! Da würde sich sofort die Frage aufdrängen: Und wer finanziert das? Die Regierung wird im Übrigen zum Immobilienbericht noch Stellung nehmen.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich bemüht haben, sich mit der Integrationsproblematik differenziert auseinander zu setzen. Besonders Silvia Pfeiffer hat heute vieles genau auf den Punkt gebracht.

*

3. Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums *(Zweite Lesung)*

Grundlage: Amtsdrukschrift 04-01

Detailberatung

Schulgesetz

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 69 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 56.

Mit 59 : 2 wird der Änderung des Schulgesetzes (Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums) zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Schuldekret

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Mit 61 : 0 wird der Änderung des Schuldekretes zugestimmt.

*

4. Interpellation Nr. 7/2003 von Charles Gysel zur Neugestaltung des Finanzausgleichs

Interpellationstext: Ratsprotokoll 2003, S. 806

Schriftliche Antwort des Regierungsrates:

Am 17. November 2003 hat Kantonsrat Charles Gysel eine Interpellation mit verschiedenen Fragen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs eingereicht. Anlässlich der Sitzung des Kantonsrates vom 19. Januar 2004 hat er die aufgeworfenen Fragen näher begründet. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) – Übersicht und Stand des Reformprojekts

Die NFA ist eines der wichtigsten und bedeutendsten Reformprojekte des Bundes und der Kantone der letzten Jahrzehnte. Ziel des Projektes ist unter anderem die Revision der Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und damit eine Stärkung der föderalistischen Struktur unseres Staatsaufbaus. Die NFA setzt an zwei Punkten an: bei der Revision der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen und beim Ausgleich zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Kantonen. Die NFA besteht aus den folgenden vier Hauptpfeilern, die sich gegenseitig ergänzen:

*- Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen Bund und Kantonen
Wo möglich und sinnvoll, soll für eine Aufgabe nur noch eine Ebene zuständig sein: entweder der Bund oder die Kantone. Hierfür werden die Aufgaben entflochten. Zusammen mit den Aufgaben wird auch die Finanzierung entflochten. Staatsaufgaben, die nicht entflochten werden können, werden nach einem neuen Prinzip finanziert.*

- Zweckmässiger Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Aufgaben („Verbundaufgaben“)

Bei jenen Aufgaben, die weiterhin gemeinsam von Bund und Kantonen erfüllt werden, so genannten „Verbundaufgaben“, wird die Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Basis neu geregelt: Die Finanzierung erfolgt nach neuen Modellen. Statt starrer Einzelsubventionen soll ein differenziertes Beitragssystem eingesetzt werden.

- Verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen

Die NFA stärkt die interkantonale Zusammenarbeit und schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen und Instrumente. Zu erwähnen sind hier die Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht bei interkantonaler

len Verträgen, die auch den entsprechenden Lastenausgleich zwischen den Kantonen regeln.

- *Neuer Finanzausgleich*

Mit dem neuen Finanzausgleich soll jeder Kanton über ein Mindestmass an eigenen Mitteln verfügen. Dieser „Ressourcenausgleich“ wird aus Beiträgen der reicheren Kantone und des Bundes gesichert und ist politisch steuerbar. Ergänzend zum neuen Ressourcenausgleich entschädigt ein neuer Lastenausgleich die Sonderlasten der Gebirgskantone (so genannter „geographisch-topographischer Lastenausgleich“) und der Zentrumskantone (so genannter „soziodemographischer Lastenausgleich“).

Wird die neue Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung für klarere Verhältnisse zwischen Bund und Kantonen sorgen, so wird der Nutzen der NFA insbesondere im Ausgleich der heute bestehenden krassen Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone bestehen. Die finanzstarken Kantone Zürich, Genf, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schwyz und Nidwalden werden erheblich mehr Mittel in den Finanzausgleich zahlen müssen. Davon wird der Kanton Schaffhausen als so genannter „Empfängerkanton“ massgeblich profitieren. Nach den bisherigen Berechnungen über die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs ist damit zu rechnen, dass der Kanton Schaffhausen über den neuen Finanzausgleich netto rund 12 Mio. Franken mehr an Bundesgeldern für die Erfüllung der dazumal dem Kanton übertragenen Aufgaben erhalten wird. Dieser Umstand ist nach Auffassung des Regierungsrates im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Reformprojektes mit seinen verschiedenen Aspekten angemessen zu gewichten.

Das Reformprojekt NFA wird in zwei Schritten vorangetrieben. In einem ersten Schritt mit den notwendigen Verfassungsänderungen für die neue Aufgabenteilung (1. NFA-Botschaft) und in einem zweiten Schritt mit den Anpassungen auf Gesetzesstufe beim Bund (2. NFA-Botschaft). Die eidgenössischen Räte haben das erste NFA-Paket mit den Verfassungsänderungen am 3. Oktober 2003 verabschiedet. Die entsprechenden Verfassungsänderungen werden voraussichtlich am 26. September 2004 der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum). Parallel dazu wird zurzeit an der Botschaft für die Gesetzesanpassungen auf Bundesebene gearbeitet. Ein entsprechender Entwurf einer Botschaft mit einer nachgeführten Globalbilanz über die finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs für die Kantone wird im Sommer 2004 vorliegen. Aus dem Entwurf dieser zweiten Botschaft wird sich dann auch der konkrete gesetzgeberische Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene zeigen, der sich aus der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ergibt.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass den gegen die im ersten Paket erhobenen Bedenken betreffend die neue Aufgabenverteilung (Bereiche der Sonderschulung, der Förderung der Eingliederung Invalider und der Betagten- und Behindertenhilfe) durch die Festlegung von Übergangsbestimmungen umfassend Rechnung getragen worden ist. Danach werden die Kantone verpflichtet, in den erwähnten Bereichen die bisherigen Leistungen der IV vollständig zu übernehmen und das bisherige Leistungsangebot ungeschmälert weiterhin anzubieten (vgl. neu Art. 197 Ziff. 2 bis 5 der Bundesverfassung).

2. Allgemeines zur Interpellation

Die Interpellation beschlägt den Bereich der künftigen verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, mithin also den Bereich des oben erwähnten dritten Pfeilers des Gesamtprojektes NFA. Wie bereits erläutert, hat die NFA zum Ziel, dass die Kantone auch in Zukunft so viele (staatliche) Aufgaben wie möglich entweder selber, in Kooperation mit anderen Kantonen, oder aber in Zusammenarbeit mit dem Bund erfüllen können. Die NFA ist somit wie erwähnt nicht nur ein finanzpolitisches Grossprojekt, sondern ein solches von erheblicher staatspolitischer Bedeutung.

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass die interkantonale Zusammenarbeit keine Erfindung der NFA ist. Es besteht bereits heute eine Vielzahl interkantonalen Verträge und Vereinbarungen, von einfachen Verwaltungsvereinbarungen bis zu hochkomplexen interkantonalen Verträgen.

Bei der interkantonalen Zusammenarbeit geht es um die gemeinsame Erfüllung von kantonalen Aufgaben mit dem Ziel, Grössenvorteile auszunutzen und interkantonale „Übergriffe“ auszugleichen. Es wird damit nicht ein Ersatz von Bundesregelungen angestrebt, sondern es soll verhindert werden, dass grundsätzlich kantonale Aufgaben beim Bund zentralisiert werden. Je stärker die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensräume über die Kantonsgrenzen hinweg zusammenwachsen, desto bedeutender wird für die Kantone die interkantonale Zusammenarbeit.

Kantonalisierung von Aufgaben heisst für den Regierungsrat nicht vorgegebener, „zentralistischer Einheitsbrei“, sondern die Erbringung gleichwertiger Leistungen unter Berücksichtigung kantonalen und regionaler Unterschiede. Es stehen nicht gesamtschweizerische Einheitslösungen im Vordergrund, sondern regionale Zusammenarbeitsformen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die kantonalen Interessen grundsätzlich auch bei gesamtschweizerischen Konkordaten besser eingebracht werden können als bei entsprechenden Bundeslösungen. Die Kantone wollen und sollen in der Lage sein, kantonale Aufgaben gemeinsam zu lösen und damit deren Zentralisierung beim Bund zu verhindern.

Mit der NFA werden zwei Aspekte der interkantonalen Zusammenarbeit neu geregelt: Die neuen Absätze 4 und 5 in Art. 48 der Bundesverfassung (BV) bringen Ordnung in die interkantonale Zusammenarbeit. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung und der Beteiligungspflicht gemäss Art. 48a BV werden zwei neue Instrumente geschaffen, mit denen verhindert werden soll, dass in neun abschliessend in der Bundesverfassung aufgezählten Aufgabenbereichen eine sinnvolle interkantonale Zusammenarbeit durch einzelne Kantone blockiert werden kann. Es handelt sich um folgende Bereiche, bei denen bereits heute eine zum Teil sehr ausgeprägte und intensive interkantonale Zusammenarbeit besteht und praktiziert wird:

- *Straf- und Massnahmenvollzug*
- *kantonale Universitäten*
- *Fachhochschulen*
- *Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung*
- *Abfallbewirtschaftung*
- *Abwasserreinigung*
- *Agglomerationsverkehr*
- *Spitzenmedizin und Spezialkliniken*
- *Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden*

3. Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit

Von zentraler Bedeutung ist die Frage des Einbezugs der Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit. Die interkantonale Zusammenarbeit berührt insbesondere das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive bei der Ausarbeitung von Konkordaten (interkantonale Verträge). Im Gegensatz zu Gesetzesvorlagen kann das Parlament bei diesen interkantonalen Verträgen keine inhaltlichen Änderungen am Text vornehmen, sondern den Vertrag nur als Ganzes annehmen oder ablehnen (vgl. Art. 53 Abs. 4 KV). Zudem besteht ein gewisser „Annahmedruck“, vor allem wenn andere Kantone bereits zugestimmt haben. Ein weiteres Defizit besteht ausserdem in der nicht immer genügenden oder nicht rechtzeitigen Information des Parlamentes über die Belange der interkantonalen Zusammenarbeit. Eine gewisse Einschränkung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte ist deshalb nicht zu bestreiten. In diesem Zusammenhang wird oft von einem so genannten „Demokratiedefizit“ gesprochen. Sicher geht es dabei nicht um einen Demokratieabbau zulasten des Volkes. Dessen Rechte bleiben aufgrund der heutigen verfassungsrechtlichen Regelung im Kanton Schaffhausen vollumfänglich gewahrt. Der Machtverlust des Parlamentes ist in unserer unmittelbaren Konkordanzdemokratie zudem nicht gleichzusetzen mit einem eigentlichen Demokratiedefizit. Durch die Volkswahl der Regie-

rungsmitglieder ist immerhin gewährleistet, dass auch hier ein breites politisches Spektrum vertreten ist.

Nach Auffassung des Regierungsrates sollte die Einschränkung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte bei interkantonalen und internationalen Verträgen „kompensiert“ werden durch einen vermehrten Einbezug des Kantonsrates bei der Erarbeitung von Konkordaten. Bereits gemäss der sich aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetz ergebenden interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV), welche im Entwurf vorliegt, sind die Kantonsregierungen verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren. Die interkantonale Rahmenvereinbarung schreibt sodann vor, dass bei gemeinsamen Trägerschaften interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen einzusetzen sind. Im Übrigen bleibt es dem kantonalen Recht überlassen, die Mitwirkungsrechte der Parlamente zu ordnen. Für den Regierungsrat ist klar, dass in diesem Bereich gewisse flankierende Massnahmen zu erlassen sind.

4. Bessere Beteiligung des Kantonsrates

Eine bessere Beteiligung des Parlamentes bei der Ausarbeitung von Konkordaten ist soweit möglich im Rahmen des bestehenden und bekannten parlamentarischen Instrumentariums zu suchen. Der Regierungsrat könnte sich vorstellen, im Rahmen der mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ohnehin zu prüfenden Anpassungen der parlamentarischen Organisation im Bereich der Kommissionen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Da die Belange der kantonalen Aussenpolitik häufig unter grossem zeitlichem Druck zu bearbeiten sind, wäre es dabei wohl sinnvoll und zweckmässig, wenn die skizzierten Informations- und Konsultationsrechte als solche von der zuständigen Kommission – sei es eine der bestehenden Ständigen Kommissionen oder sei es eine neu zu schaffende ständige Kommission für interkantonale und internationale Zusammenarbeit – ausgestaltet würden.

Im Rahmen dieser Anpassung ist die Information des Parlamentes als Pflicht des Regierungsrates auszugestalten. Das Parlament sollte zudem über die Absichten zur Aufnahme von Verhandlungen und über deren Verlauf informiert werden. Zusätzlich zur Informationspflicht ist der Regierungsrat bereit, eine Pflicht zur Konsultation des Kantonsrates zu prüfen, und zwar bei zwei Gelegenheiten: Das erste Mal, bevor überhaupt Verhandlungen aufgenommen werden, das zweite Mal vor wichtigen, wegweisenden politischen Entscheidungen. Die Möglichkeit der Meinungsäusserung würde selbstverständlich auch die Abgabe von Empfehlungen umfassen.

Die Beteiligung des Kantonsrates kann und darf aus staatsrechtlichen Überlegungen jedoch nicht so weit gehen, dass er umfassend einbezogen und beispielsweise die Verhandlungen selber führen würde. Dadurch würden Legislativ- und Exekutivfunktionen vermischt und damit würde der Grundsatz der Gewaltenteilung missachtet. Abgesehen davon, dass das Verfahren so zu kompliziert oder sogar verunmöglicht würde, sind immer auch die verfassungsmässig festgelegten Rechte des Regierungsrates zu wahren. Zu diesen nicht entziehbaren Rechten der Regierung gehört die Vertretung des Kantons nach aussen und damit auch die Führung von Vertragsverhandlungen mit andern Kantonen (vgl. Art. 67 lit. a KV).

5. Fazit

Es geht bei der Stärkung und beim Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit um eine Interessenabwägung zwischen der Notwendigkeit, mit interkantonalen beziehungsweise grenzüberschreitenden Lösungen einer Zentralisierung kantonalen Aufgaben entgegenzuwirken, und einer gewissen Einschränkung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Stärkung unseres föderalistischen Systems auch im Interesse des Kantonsrates liegen muss, dürfte es doch für ein kantonales Parlament in jedem Fall besser sein, zu einer Vertragslösung – nach vorheriger Information und Konsultation – Ja oder Nein zu sagen, als eine Bundeslösung ungefragt akzeptieren zu müssen.

6. Zu den einzelnen Fragen der Interpellation

Frage 1

Es ist das Ziel der NFA, die Kantone in ihren Gestaltungsspielräumen zu stärken. Die NFA beziehungsweise die beiden neuen Absätze 4 und 5 in Art. 48 BV bringen Ordnung in die interkantonale Zusammenarbeit, indem die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an Vertragsorgane klar geregelt und das Verhältnis zwischen interkantonalem Vertragsrecht und kantonalem Recht festgehalten wird. Damit werden bestehende Gesetzeslücken „ausgefüllt“. Es soll damit ausdrücklich keine 4. Staatsebene – zwischen Bund und Kantonen – geschaffen werden. Interkantonale Zusammenarbeit ist eindeutig der Ebene des kantonalen Rechts zuzuordnen, geht es doch stets darum, kantonale Aufgaben zu erfüllen, dies allerdings im Verbund mit andern Kantonen. Damit soll verhindert werden, dass grundsätzlich kantonale Aufgaben beim Bund zentralisiert werden. Es geht bei der interkantonalen Zusammenarbeit darum, die Position der Kantone zu halten beziehungsweise zu stärken.

Klar ist, dass eine ausgebaute interkantonale Zusammenarbeit zu einem beschränkten kantonalen Souveränitätsverlust führt. Der Regierungsrat ist aber bereit, diesen partiellen Verlust an Souveränität im Interesse einer

Stärkung des Föderalismus hinzunehmen. An einer Zentralisierung der Aufgaben beim Bund können die Kantone jedenfalls kein Interesse haben, denn dies würde einem wesentlich umfangreicheren Souveränitätsverlust gleichkommen.

Fragen 2, 6 und 7

Tatsächlich kann das Parlament im Gegensatz zu Gesetzesvorlagen bei diesen interkantonalen Verträgen keine inhaltlichen Änderungen am Text vornehmen, sondern den Vertrag nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Andere Gestaltungsmöglichkeiten bestehen nicht. Deshalb sind neue Lösungen für einen verbesserten Einbezug des Kantonsrates in die Vertragsverhandlungen zu erarbeiten. Der Regierungsrat hat aufgezeigt, wie er sich den Einbezug des Parlamentes in die interkantonale Zusammenarbeit in Zukunft vorstellen kann: Frühzeitige Information des Kantonsrates oder einer seiner Ständigen Kommissionen und Einbezug durch Konsultation während der Vertragsverhandlungen.

Frage 3

Die Allgemeinverbindlicherklärung – und auch die Beteiligungspflicht – gemäss Art. 48a BV führt unbestrittenermassen zu einem gewissen „Demokratiedefizit“ in den betroffenen Kantonen. Diese beiden neuen Instrumente können auch gegen den Willen von Parlament beziehungsweise Bevölkerung der betroffenen Kantone ausgesprochen werden. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung und der Beteiligungspflicht soll verhindert werden, dass in den neun abschliessend in der Bundesverfassung aufgezählten Aufgabenbereichen eine sinnvolle interkantonale Zusammenarbeit durch einzelne Kantone blockiert werden kann. Es handelt sich um die Bereiche Straf- und Massnahmenvollzug, kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, Abfallbewirtschaftung, Abwasserreinigung, Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin und Spezialkliniken sowie Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Aufgrund des möglichen Demokratiedefizits soll die Kompetenz zur Allgemeinverbindlicherklärung (auf Antrag von mindestens 21 Kantonen bei der IRV und mindestens 18 Kantonen bei allen anderen Verträgen) und zur Beteiligungspflicht (auf Antrag von mindestens der Hälfte der an einem Vertrag beteiligten Kantone) der Bundesversammlung zugewiesen werden, die ja auch für die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen zuständig ist. Die Bundesversammlung soll die notwendige Schiedsrichterfunktion ausüben. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die beiden Massnahmen nur auf Antrag beteiligter Vertragskantone angeordnet werden können. Es muss somit stets ein zwischen Kantonen ausgehandelter Vertrag oder Vertragsentwurf vorliegen.

Frage 4

Solange sich die Zusammenarbeit auf der Ebene Fachdirektorenkonferenzen oder Konferenz der Kantonsregierungen abspielt, hat dies keine Auswirkungen auf die rechtliche Stellung und die verfassungsmässig festgelegten Kompetenzen des Parlaments und der Kantonsregierung. Diese Konferenzen können nämlich keine bindenden Beschlüsse fassen. Wenn auf diesem Weg beispielsweise Mustervorlagen für Erlasse ausgearbeitet werden, kann der Kantonsrat diese anschliessend beraten und Änderungen vornehmen, wie er dies bei jeder anderen kantonalen Gesetzgebungsvorlage ebenfalls tun kann. Anders verhält es sich bei Konkordaten. Hier kann das Parlament keine inhaltlichen Änderungen am Konkordatstext vornehmen, sondern das Konkordat nur entweder als Ganzes annehmen oder ablehnen. Dies ist aber bereits heute der Fall. In den Direktorenkonferenzen liegt es an den Vertretern des Kantons Schaffhausen – also den zuständigen Departementsvorstehern –, die Meinungen und die Ideen aus dem Kanton Schaffhausen einzubringen.

Tatsache ist, dass mit dem vorne skizzierten Vorgehen – dem verstärkten Einbezug des Kantonsrates in die Vertragsverhandlungen – im Vergleich zum heutigen Zustand eine Stärkung des Parlamentes und damit eine Verbesserung eintritt.

Frage 5

Da eben gerade keine 4. Staatsebene geschaffen wird, entsteht nach Ansicht des Regierungsrates kein „Machtvakuum“ der kantonalen Exekutive und Legislative. Die interkantonale Zusammenarbeit – auch mit rechtsetzender Funktion – gehört zur Ebene des kantonalen Rechts. Der Regierungsrat kann seinen Einfluss über den zuständigen Departementsvorsteher einbringen, das Parlament über die verstärkten Informations- und Konsultationsrechte. Schliesslich sind bei gemeinsamen Trägerschaften interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen einzusetzen. Der Entwurf der IRV regelt die einzelnen Rechte der kantonalen Parlamente bei der Vertragsumsetzung (zum Beispiel Antragsrecht für Vertragsänderungen sowie Mitwirkungsrechte im Rahmen der Erarbeitung eines Leistungsauftrags und eines Globalbudgets).

Frage 8

Auch in einigen anderen Kantonen ist der verbesserte Einbezug der Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit ein Thema. So hat, wie vom Interpellanten eingebracht, der Kanton Neuenburg eine parlamentarische Kommission für auswärtige Angelegenheiten eingesetzt. Diese Kommission wird während der Verhandlungszeit orientiert und konsultiert. Im Kanton Solothurn kann gemäss Verfassung der Kantonsrat an der Vorbereitung

wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, teilnehmen. Im Kanton St. Gallen informiert der Regierungsrat – ebenfalls gestützt auf die Verfassung – den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen, insbesondere über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Im Kanton Zürich ist im soeben zuhanden des Parlamentes verabschiedeten Entwurf des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vorgesehen, dass der Regierungsrat den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen informiert. Gemäss den Erläuterungen wird mit dieser Pflicht zur Information des Kantonsrates der Einbezug des Parlamentes in die Aussenbeziehungen gewährleistet. Im Kanton Luzern will die Regierung dem Grossen Rat eine Ergänzung des Grossratsgesetzes vorschlagen mit dem Inhalt, dass die Kommissionen beim Abschluss von Konkordaten mitwirken. Es sollen einerseits eine Informationspflicht des Regierungsrates und andererseits eine Konsultationspflicht vor Aufnahme von Verhandlungen und vor wichtigen Entscheidungen sowie die Möglichkeit der Kommissionen, dem Regierungsrat Empfehlungen abzugeben, statuiert werden.

Daneben existieren in zwei Regionen der Schweiz auch bereits interparlamentarische Kommissionen. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft basiert die Zusammenarbeit auf Partnerschaftsartikeln in den entsprechenden Verfassungen. Die Zusammenarbeit der Parlamente ist in der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden festgelegt. Zwischen den Westschweizer Kantonen ist am 23. April 2002 die Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland in Kraft getreten. Diese Vereinbarung regelt die Intervention der kantonalen Parlamente bei der Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung interkantonomer Verträge und Vereinbarungen der betroffenen Kantone mit dem Ausland. Sie sieht die Einsetzung einer ständigen Kommission für Vereinbarungen über auswärtige Angelegenheiten vor, deren Mitglieder von den Parlamenten der vertragschliessenden Kantone je nach eigenen Regeln ernannt werden.

Charles Gysel: Ich bedanke mich für die ausführliche Beantwortung meiner Interpellation. Nach meiner Beurteilung hat die Regierung die Stossrichtung meiner Fragen erkannt. Gern würde ich noch einige Anmerkungen zur Antwort machen und beantrage deshalb Diskussion.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Diskussion ist stillschweigend beschlossen.

Charles Gysel: Die Regierung betont zu Recht nochmals die staatspolitische Bedeutung des zur Diskussion stehenden Projektes. Ohne eine massive Entflechtung des finanzpolitischen Dschungels können die anstehenden Probleme in unserem Land nicht gelöst werden. Aber es stellt sich natürlich auch die Frage, wie diese zu lösen sind. Ich habe in meiner Begründung deutlich darauf hingewiesen, dass dem Projekt zur Entflechtung der Finanzströme problematische neue Instrumente der bundesstaatlichen Kooperation übergestülpt wurden. Mit einer klareren Zuordnung der Aufgaben an Bund, Kantone und Gemeinden würden die Volksrechte weniger oder nicht tangiert. Die Regierung schreibt auf Seite 5 ihrer Antwort, dass eine gewisse Einschränkung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte nicht zu bestreiten sei. Gleichzeitig hebt sie hervor, die demokratischen Rechte des Volkes würden nicht geschmälert.

Hier irrt die Regierung gewaltig. Ich verstehe überhaupt nicht, wie man so etwas behaupten kann. Das Referendumsrecht wird doch bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung vollständig ausgehebelt. Das gilt auch bei Institutionen mit Rechtsetzungsbefugnissen. In eine ähnliche Richtung zielen Konkordatsabschlüsse, wo Beschlossenes nur noch nachvollzogen werden kann. Im Übrigen ist davon nicht nur das Parlament betroffen, auch die Regierung ist in gewissen Fällen zum widerspruchslosen Vollzug verpflichtet. Wir kennen ja in unserem eigenen Kanton die Problematik mit den Zweckverbänden. Bei der letzten Änderung des Gemeindegesetzes haben wir nicht umsonst gewisse Gesetzesanpassungen vorgenommen. Nur habe ich bis jetzt noch nicht viel von Anpassungen der Zweckverbandsstatuten bemerkt.

Beim Studium der Interpellationsbegründung habe ich den Eindruck bekommen, dass die Regierung sich der Problematik durchaus bewusst ist, diese jedoch herunterspielt. Für mich ist klar, dass der demokratische Apparat mit dem vorgeschlagenen System noch komplexer wird und dass ein bedeutendes Demokratiedefizit entsteht.

Mit der Interpellationsbegründung haben wir – auch bei unterschiedlicher Betrachtung – eine Auslegeordnung. Es ist für mich nicht neu, dass die Problematik auch in anderen Kantonen erkannt worden ist. Und es gibt auch einige gute Ansätze, wie man die Demokratiedefizite auffangen könnte. Aber jeder Lösungsversuch verkompliziert und erschwert meines Erachtens den Überblick und die parlamentarische Arbeit.

Trotzdem kommen auch wir im Kanton Schaffhausen nicht darum herum, das Problem anzupacken. Wie können wir das in die Wege leiten? Weder der Regierung noch dem Parlament kann es letztlich gleichgültig sein, wie unser Parlamentarismus funktioniert. Wenn wir also diese Erkenntnis haben, fragt sich, wer die Sache anpackt. Unsere parlamentarische Tätigkeit beziehungsweise die Geschäftsordnung müsste ohnehin wieder einmal überprüft werden. Dies kann – zumindest wenn es nach dem Willen von Gerold Meier geht – nur mittels einer Motion erfolgen. Ich könnte mir aber auch vorstellen, dass die Regierung oder das Ratsbüro eine Arbeitsgruppe einsetzt, die Reformvorschläge erarbeitet.

Wie gesagt: Die von mir gestellten Fragen sind zum grossen Teil korrekt beantwortet und einige Lösungsansätze sind aufgezeichnet worden. Aber die von mir und von der Regierung angesprochenen Probleme sind deshalb noch lange nicht gelöst. Ich kann mich also von der Beantwortung der Interpellation weitgehend befriedigt erklären.

Hermann Beuter: Die Neugestaltung des Finanzausgleichs wird häufig nur unter finanziellen Aspekten und eventuell noch in Bezug auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen diskutiert.

Charles Gysel hat nun mit seiner Interpellation den Finger auf einen Punkt gelegt, der in unserem direktdemokratischen System aber ebenfalls eine wichtige Rolle spielen muss, und zwar handelt es sich dabei um die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der kantonalen Parlamente und des Volkes bei den zukünftigen Formen der interkantonalen Zusammenarbeit.

Die in der NFA stipulierte Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht sind neue Instrumente und bewirken eine Verlagerung der Kompetenzen, auch wenn man verständlicherweise nicht von einer vierten Staatsebene sprechen will.

Die dabei entstehenden Mitwirkungsdefizite hat auch der Regierungsrat erkannt, und er zeigt Möglichkeiten zu ihrer Entschärfung auf. Die erwähnte Informations- und Konsultationspflicht und die Schaffung einer ständigen Kommission für diese Belange scheinen mir auf den ersten Blick geeignete Möglichkeiten zu sein, das Parlament einzubinden. Die Frage der definitiven Ausgestaltung ist im Moment ja noch offen.

Die bisherigen Regelungen der interkantonalen Zusammenarbeit waren für uns Parlamentarier sicher auch nicht immer befriedigend. Obwohl kein verfassungsmässiger Zwang dazu bestand, blieb uns oft nichts anderes übrig, als interkantonale Vereinbarungen zu übernehmen. Ich erinnere Sie an zwei Beispiele aus dem Bildungsbereich: Die EDK-Empfehlungen zur Einführung des Frühfranzösisch und zur Ausbildung der Lehrkräfte haben wir umge-

setzt, ohne – als Parlament – an der Ausgestaltung beteiligt gewesen zu sein.

Ich möchte Sie im Übrigen daran erinnern, dass wir auch im eigenen Kanton noch ähnliche Probleme zu lösen haben. Ich denke an die Zweckverbände der Gemeinden. Art. 106 unserer neuen Verfassung, der darauf Bezug nimmt, ist im Gemeindegesetz zu konkretisieren.

Aber eigentlich, meine Damen und Herren, habe ich mich zu Wort gemeldet, weil ich das Augenmerk noch auf einen Bereich richten möchte, der uns als Grenzkanton besonders betrifft. Ich meine die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Ausland. Der Regierungsrat hat sie in seiner Antwort ebenfalls erwähnt.

Wie gut fühlen Sie sich informiert über das, was sich auf Exekutivebene an grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit dem Ausland tut?

Anlässlich eines grenzüberschreitenden Freundschaftstreffens, an dem ich im vergangenen Dezember teilnehmen konnte, habe ich festgestellt, dass mein Informationsstand diesbezüglich relativ bescheiden ist. Im Gespräch mit dem St. Galler Regierungsrat Schönenberger an jenem Abend habe ich erfahren, wie im Kanton St. Gallen das Parlament über diese Fragen informiert wird. In seiner Antwort auf die Interpellation, die wir heute diskutieren, hat der Regierungsrat auf S. 9 oben das St. Galler Beispiel ebenfalls erwähnt. Ich habe mir schon überlegt, in dieser Sache einen Vorstoss einzureichen. Da das Thema jetzt aber diskutiert wird, kann ich Ihnen und mir diesen Vorstoss vielleicht ersparen und die Frage heute anbringen. Ich bitte also den Regierungsrat, mir folgende Frage zu beantworten: Sind Sie bereit, dem Kantonsrat und damit auch einer weiteren Öffentlichkeit jährlich einen Bericht vorzulegen, in dem – ähnlich wie im Kanton St. Gallen – Auskunft über die Aussenbeziehungen, insbesondere über laufende Verhandlungen zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen, erteilt wird?

Für eine – hoffentlich positive – Antwort bedanke ich mich zum Voraus. Dieser Bereich wird in Zukunft an Wichtigkeit zunehmen; ich erwähne das Atomülllager im Weinland. Information und Transparenz sind nötig, damit Misstrauen und Missverständnisse gar nicht erst aufkommen.

Bernhard Egli: Charles Gysel hat ein wichtiges Thema aufgegriffen. Die NFA bildet eines der bedeutendsten Reformprojekte von Bund und Kantonen. Klar, dass dabei auch politische Weichen gestellt werden.

In einem zentralen Punkt teilt die ÖBS-EVP-GB-Fraktion die Ansichten von Charles Gysel nicht, nämlich in seinen Befürchtungen beziehungsweise in der negativen Beurteilung. Durch die interkantonalen Institutionen werde,

wie er sagt, eine neue Ebene zwischen Bund und Kantonen eingeführt, welche die Autonomie einzelner Kantone schwäche.

Das halten wir gar nicht für falsch, werden doch mit der Ergänzung der Bundesverfassung genau bestimmte Bereiche für die interkantonale Zusammenarbeit definiert. Dass da nicht jedes Parlamentsmitglied dreinzureden hat, ist durchaus sinnvoll. Demgegenüber habe ich keine Freude an der Zukunftsvision, die gewachsenen 25 Kantone zu fünf Grosskantonen zu verschmelzen. Da würde massivst Demokratie abgebaut.

Nichts zur Mitwirkung der kantonalen Parlamente trägt es bei, wenn einzelne Parlamentarier in Konkordanzkommissionen abdelegiert werden und dort als Feigenblatt für parlamentarische Mitarbeit wirken. Es müssen Formen gefunden werden, die es erlauben, dass das Parlament bei der Erarbeitung von Konkordaten als Gremium mitwirkt. Das vom Regierungsrat skizzierte Vorgehen im Rahmen der Einführung von WoV, im Bereich der Kommissionen Vorschläge zu machen, scheint mir richtig zu sein.

Veronika Heller: Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung ist ein gigantisches und sehr wichtiges Unternehmen. Die staatspolitischen Weichenstellungen aber sind ebenso wichtig wie die finanzpolitischen Aspekte. Ich bin überzeugt, dass der finanzpolitische Dschungel, wie gesagt wurde, nicht aus der Welt geschafft werden kann. Unsere vier, allenfalls fünf grösseren Parteien in der Schweiz bringen alle ein Referendum zustande. Es werden deshalb – auch nach der bereinigten Aufgabenteilung – immer wieder Pakete geschnürt werden, die nicht zu einer klaren Trennung führen. Die Vorlage des Bundes vom 3. Oktober 2003 zur Änderung der Bundesverfassung hat einen ersten neuen Art. 5a: „Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.“ Davon ist im anschliessenden Text wenig bis gar nichts zu spüren, abgesehen etwa von Art. 48a, worin einzelne Aufgaben genannt werden. Das Prinzip der Subsidiarität hört nicht auf kantonaler Ebene auf. Dazu gibt es Art. 50 BV, der klar verlangt, dass die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet wird, dass der Bund bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden beachtet und dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete nimmt. Es hat natürlich keinen Sinn, wenn einzig der Bund Rücksicht nehmen muss. Dieser Art. 50 ist mit der Vorlage zur NFA nicht in Revision. Die Verfassungsvorschriften lassen den Eindruck entstehen, Art. 50 BV sei nicht beachtet worden. Aus den Materialien zu Art. 50 BV geht bezüglich Finanzpolitik klar hervor, dass eine geplante Neuordnung des Finanzausgleichs nicht ohne den Einbezug und die Mit-

wirkung der Gemeinden und der Städte bewältigt werden könne. Auch davon ist in der Vorlage herzlich wenig zu spüren.

Nicht nur die Kantone, sondern auch die Städte und die Gemeinden haben alles Interesse daran, bei der Vorlage 2 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs, der gesetzlichen Ebene, Augen und Ohren offen zu halten, damit sie nicht schlicht und einfach untergehen. Ich zitiere Ihnen aus einer Stellungnahme: „Verantwortungsvolle Politik, welche die Interessen und besonderen Gegebenheiten der Kantone und Gemeinden berücksichtigt, ist eine Politik, die von unten nach oben läuft und den Grundsatz der Subsidiarität respektiert.“ Dieser Satz stammt vom Komitee „Nein zum Steuerpaket“, dem bekanntlich die Regierung ebenfalls angehört. Ich wäre ihr sehr dankbar, wenn diese Grundsätze nicht nur in den Beziehungen zwischen Bund und Kantonen, sondern auch in denjenigen zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigt würden.

Regierungsrat Hermann Keller: Es ist Ihnen sicher aufgefallen, dass wir zu dieser Interpellation, die ein riesiges Projekt anspricht, auch Antworten auf gar nicht gestellte Fragen gegeben haben. Wir wollten Ihnen eine bessere Übersicht über das ganze Projekt bieten, das nun nicht mehr Neuer Finanzausgleich, sondern Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen heisst. Natürlich zielen der Finanzausgleich und die Ergebnisse aus ihm auf eine Verringerung der grossen Diskrepanzen zwischen den Kantonen hin. Diese müssen einander wieder näher rücken, weil der jetzige Zustand gesellschaftlich bald nicht mehr tragbar ist.

Im September können wir darüber abstimmen – soweit dies die Änderung der Verfassung betrifft –, ob wir dieses Projekt NFA wollen oder nicht. Dann wird auch Zeit dafür sein, die Massnahmen, die man im Segment „Interkantonale Zusammenarbeit beziehungsweise Mitwirkung der Parlamente einerseits und der Regierungen andererseits“ als geeignet und notwendig betrachtet, sowie die Mechanismen näher zu bestimmen. Die Alternative würde lauten: Mehr Zentralismus, mehr Bund. Da wäre aber auch ein Demokratieabbau zu verzeichnen. Wir verfolgen lieber den Weg der verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit. In praktisch allen Parteiprogrammen wird übrigens eine solche gefordert. Es besteht also im Grundsatz keine grosse Meinungsverschiedenheit hinsichtlich dieses Projekts.

Zu Hermann Beuter: In einer ersten Phase könnte seinem Wunsch mit einer Darstellung im Verwaltungsbericht entsprochen werden. Da sehe ich kein Problem.

Dass die Subsidiarität nicht bei den Kantonen aufhört, Veronika Heller, sondern auch gegenüber den Gemeinden weitergeht, ist ein anderes Thema, und zwar unter dem Aspekt „sh.auf“.

Regierungsrat Erhard Meister: Wir haben erstmals eine Rubrik „Aussenbeziehungen“ ins Regierungsprogramm aufgenommen. Diese haben ein entsprechendes Gewicht, und wir wollen sie als eigenständige Tätigkeit wahrnehmen. Sie konnten auch lesen, dass wir nicht nur Bericht erstatten wollen. Die Steuerung beginnt viel früher, bei der Planung von Aktivitäten beispielsweise. Wir beabsichtigen, dieses Jahr in der Regierung für den Bereich der grenzüberschreitenden Aussenbeziehungen Leitziele mit entsprechenden Massnahmen zu erarbeiten und dies auch dem Rat in geeigneter Art und Weise kundzutun. In der Folge werden wir Rechenschaft über das, was getan und was erreicht wurde, ablegen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Stelle für Aussenbeziehungen geschaffen, die den Regierungsrat unterstützen wird. Bis anhin liefen verschiedene Beziehungen auf Departements- und auf Amtsstufe. Nun können wir das Ganze besser bündeln und das, was geleistet wird, in der Gesamtheit darstellen.

In einer ersten Phase werden wir das Parlament wohl mit dem Mittel des Tätigkeitsberichts informieren. Auch gemeinsame Berichterstattungen mit den ausländischen Partnern sind möglich.

Staatsschreiber Reto Dubach: Es solle, wie Charles Gysel anregt, eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, damit die Revision der Geschäftsordnung vorbereitet werden könne. Aus der Sicht des Regierungsrates würde sich nun folgendes Vorgehen anbieten: Demnächst wird dem Kantonsrat eine Vorlage zur Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) unterbreitet. Im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auch die Organisation des Kantonsrates überprüft werden müssen. Insbesondere wird dabei die Frage zu klären sein, ob allenfalls künftig vermehrt in ständigen Kommissionen gearbeitet werden soll oder nicht. Darüber hat selbstverständlich der Kantonsrat zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit dieser kleinen Parlamentsreform wird gleichzeitig zu prüfen sein, ob eine ständige Kommission „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ gebildet oder ob eine der bestehenden Ständigen Kommissionen mit dieser Aufgabe betraut werden soll. Diese Vorlage soll also gewährleisten, dass der Kantonsrat künftig rechtzeitig informiert wird. Insbesondere sollen vor der Aufnahme von Verhandlungen, die im Zusammenhang mit dem NFA geführt werden müssen, und vor wegweisenden politischen Ent-

scheiden die vorgängige Konsultation des Kantonsrates sowie die Mitsprache ermöglicht werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Das Geschäft ist erledigt.

*

5. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Kündigung des Konkordats über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen sowie Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Konsumkredit) vom 16. Dezember 2003

Grundlage: Amtsdrukschrift 03-134

Eintretensdebatte

Kommissionspräsidentin Silvia Pfeiffer: Die Kommission „Konsumkredit“ traf sich am 20. Februar 2004 zu einer Sitzung zur Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage. 6 Mitglieder waren anwesend, 3 fehlten.

Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) in Kraft getreten. Konsumkreditgeschäfte können auf dieser Rechtsgrundlage in der ganzen Schweiz einheitlich getätigt werden. Festgelegt ist der Höchstzinssatz von 15 Prozent, und im Vertrag muss der effektive Jahreszinssatz ausgewiesen werden. Kreditgeber und -vermittler benötigen ab dem 1. Januar 2004 eine kantonale Bewilligung. Diese wird bereits heute vom Amt für Justiz und Gemeinden nach durchgeführter Prüfung erteilt. Das Konsumkreditgesetz schützt Kreditnehmer vor Missbräuchen im Zinswesen. Diese Funktion hatte auch das Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen aus dem Jahr 1957, dem der Kanton Schaffhausen neben Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis, Waadt, Bern und Zug angehört. Die 9 Kantone haben sich darauf geeinigt, das Konkordat zu kündigen und damit aufzulösen. Gemäss Art. 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung obliegt die Kündigung dieses Konkordats dem Kantonsrat.

Der Kanton Schaffhausen hat die Festlegung des Höchstzinssatzes von 15 Prozent bisher separat geregelt, nämlich im Einführungsgesetz zum ZGB. Art. 141 wird im Sinne des Bundesrechts geändert. Neu werden die Bewilligungspflicht und die Maximalbusse bei Gewährung oder Vermittlung von Konsumkrediten ohne Bewilligung in diesem Artikel aufgenommen. Die Änderung des Gesetzes untersteht dem Referendum. Stimmt eine

Vierfünftelmehrheit des Kantonsrates zu, entfällt das obligatorische Referendum.

Materiell bringt das neue Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) mehr Schutz vor Missbräuchen im Zinswesen als das interkantonale Konkordat, und es nimmt auch die kantonale Bestimmung des Höchstzinssatzes auf. Das neue KKG ist ein umfassender Schutz gegen die Verschuldung von Menschen, die ihre finanzielle Situation nicht im Griff haben oder aus Not nicht im Griff haben können. Menschen, die sich materielle Träume erfüllen wollen, die nicht in Erfüllung gehen. Menschen, die Sozialhilfeempfänger werden, weil sie sich übermässig verschuldet haben, oder die ihre Steuern nicht mehr bezahlen können. Und auf der Kreditgeberseite standen immer wieder Haie, die diese Situation ausnützten. Beiden Seiten wird mit diesem Gesetz ein Riegel vorgeschoben. Der Höchstzinssatz wird auf 15 Prozent festgelegt (früher 18 Prozent); die Angabe der jährlichen Zinssumme muss alles enthalten, auch Kommissionen. Sie muss im Vertrag festgelegt werden. Das Recht zum Rücktritt von einem Vertrag wird geregelt, die Werbung für Konsumkredite muss den Zinssatz angeben und anderes mehr. Dies gilt analog auch für Leasing-Verträge. Nicht geregelt ist die Versicherungspflicht für Kreditgeber und Kreditvermittler, weil sich noch keine Anbieter gefunden haben. Die kantonale Bewilligungspflicht soll harmonisiert werden, damit kein Kreditgeber- oder Kreditvermittler-Tourismus entstehen kann. Zwei Kantone, Zürich und Basel-Stadt, sind bereit, Pilotprojekte für die Bewilligungsverfahren auszutesten, die dann von den übrigen Kantonen übernommen werden können. Das jetzige Bewilligungsverfahren unseres Kantons entspricht ungefähr den Testvorgaben. Neu ist auch, dass die Kreditgeberin verpflichtet wird, vermittelte Kredite bei der Informationsstelle des Bundes zu melden. Auch Schuldensanierungsstellen haben ein Anrecht auf Information, allerdings nur, wenn der Kreditnehmer – und dieser ist ja ihr Klient – einverstanden ist. Das dürfte funktionieren, weil der Schuldner daran interessiert ist, dass er seine Verschuldung in den Griff bekommt. Eine Verordnung des Bundes regelt den Vollzug des KKG. Diese kann laufend angepasst werden und den Erfahrungen mit dem neuen Gesetz Rechnung tragen.

Diskutiert hat die Kommission auch die Höchstbusse von Fr. 25'000.- für diejenigen, der ohne Bewilligung Konsumkredite gewährt oder vermittelt. Die Kommission hätte diese Busse gerne verdoppelt, um die präventive Wirkung zu verstärken. Das ist aber offenbar nicht möglich, weil dieses Vergehen strafrechtlich als Übertretung gilt.

Mehr als 20 Jahre haben die Konsumentinnen und Konsumenten auf dieses Gesetz gewartet und immer wieder Anläufe unternommen, ein Bundesge-

setz zu schaffen. Das nun vorliegende KKG geht auf einen parlamentarischen Vorstoss von SP-Nationalrätin Christine Goll zurück, die Festlegung des Höchstzinssatzes im Einführungsgesetz (EG) zum ZGB auf einen Vorstoss von Silvia Pfeiffer. Wenn das kein gutes Omen ist für die Erreichung der Vierfünftelmehrheit in diesem Rat! Die Kommission hat der Vorlage jedenfalls einstimmig zugestimmt. Die SP-Fraktion wird ihr ebenfalls zustimmen.

Hanspeter Meier: Vorerst möchte ich der Kommissionspräsidentin Silvia Pfeiffer für ihre fachlich kompetente Kommissionsführung sowie für die äusserst speditiv verlaufene Sitzung meinen herzlichen Dank aussprechen.

Mit dem In-Kraft-Treten des Konsumkreditgesetzes per 1. Januar 2003 können Konsumkreditgeschäfte in der ganzen Schweiz auf derselben Rechtsgrundlage abgewickelt werden. Die Kreditfähigkeitsprüfung und die Pflicht zur Meldung an die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) schützen vor Überschuldung. Kreditgeber und -vermittler bedürfen ab dem 1. Januar 2004 einer kantonalen Bewilligung. Diese wird bereits heute vom Amt für Justiz und Gemeinden nach durchgeführter Prüfung gestützt auf die Notverordnungskompetenz von Art. 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung erteilt. Die Materie bedarf indes noch einer ausreichenden formellen gesetzlichen Grundlage, weshalb eine Änderung des Einführungsgesetzes (EG) zum ZGB, vorab im Sinne einer Delegationsnorm, notwendig wird.

Materiell soll das Konsumkreditwesen nach Auffassung des Bundes, so ist es ausdrücklich in Art. 38 KKG festgehalten, abschliessend durch das Konsumkreditgesetz vom 23. März 2001, die zugehörige Verordnung vom 6. November 2002 sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Dadurch wird die Aufhebung des Konkordates über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957 notwendig. Der Bund hat in diesem Zusammenhang bereits die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Abzahlungskauf (Art. 226a ff. OR) per 1. Januar 2003 aufgehoben.

Dem Höchstzinskonkordat, welchem der Kanton Schaffhausen 1960 beigetreten ist, gehören nur noch wenige Kantone an: Neben Schaffhausen Bern, Zug, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura. Auch wenn das KKG den Rechtsschutz des Konkordates nicht vollständig deckt, haben sich diese Kantone – mit Ausnahme des Kantons Zug – im Rahmen einer ersten Vernehmlassung im Jahre 2002 für die Konkordatsaufhebung ausgesprochen und diese Absicht an einer Sitzung im März 2003 bekräftigt. Mittlerweile hat der Kanton Genf bereits seine Kündigung mit Schreiben vom 17. Dezember 2003 an den Bundesrat eingereicht.

Grund für die Kündigung ist primär die Vermeidung von Rechtsunsicherheit, kann doch im Einzelfall unklar sein, ob ein konkreter Sachverhalt noch unter das Konkordat fällt beziehungsweise fallen darf oder aber wegen des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) keine Anwendung mehr finden kann. Mit der Aufhebung des Konkordats können aufwändige gerichtliche Auseinandersetzungen über diese heiklen Abgrenzungsfragen vermieden werden.

Die Verordnung zum Konsumkreditgesetz legt in Art. 1 den Höchstzinssatz auf 15 Prozent fest. Ferner enthalten die Art. 5 und 6 KKG eine Definition des effektiven Jahreszinses beziehungsweise der Kreditgesamtkosten. Dadurch wird auf Bundesebene geregelt, was bislang im Höchstzinskonkordat sowie in Art. 141 EG ZGB normiert war. Die bisherige Bestimmung von Art. 141 EG ZGB ist daher materiell bereits durch Bundesrecht derogiert und muss nun noch formell aufgehoben werden. An dessen Stelle wird im EG ZGB mit der vorgeschlagenen Neufassung die gesetzliche Grundlage für den Regierungsrat geschaffen, Zuständigkeit und Bewilligungsvoraussetzung zu regeln.

Die Delegation an den Regierungsrat, das heisst die inhaltliche Regelung auf Verordnungsstufe, ist aufgrund der Raschlebigkeit der Materie zu begrüssen. Es ist ernstlich zu erwarten, dass der Bund seine Bestimmungen aufgrund der ersten Erfahrungen anpassen wird, was wiederum zur Folge hätte, dass die kantonalen Vorschriften geändert werden müssten. So ist zum Beispiel zu erwarten, dass die Kantone künftig die von ihnen erteilten Bewilligungen einer zentralen Bundesstelle zu melden haben. Ferner dürfte die bundesrechtliche Verordnung hinsichtlich des Erfordernisses der Berufshaftpflichtversicherung, welche toter Buchstabe geblieben ist, in Bälde revidiert werden.

Im Übrigen enthält neu Art. 141 Abs. 3 EG ZGB eine Kompetenznorm für die Aussprechung einer Busse in Fällen, wo Kreditgeber und -vermittler ohne Bewilligung tätig sind. Die Kantone haben sich zu Recht für die Einführung einer Busse ausgesprochen, da die Befürchtung nahe lag und liegt, ohne eine solche Sanktion würde den Bewilligungsvorschriften nicht genügend Nachdruck verliehen.

Gestatten Sie mir zum Schluss, dass ich Ihnen die Stellungnahme der SVP-Fraktion bekannt gebe. Sie wird einheitlich der Konkordatsaufhebung sowie der Änderung des EG ZGB zustimmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Theresia Derksen: Ich danke Silvia Pfeiffer für die kompetente und speditive Kommissionsführung. Wie von der Kommissionspräsidentin bereits er-

läutert, sind mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über den Konsumkredit und der dazugehörigen Verordnung auch die materiellen Regelungen festgelegt. Deshalb braucht der Kanton Schaffhausen das Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen aus dem Jahre 1957 nicht mehr.

Nicht überall deckt sich der Geltungsbereich des KKG vollständig mit jenem des Konkordates. Lücken wird der Bund noch in der Verordnung ausfüllen oder schliessen müssen. So fällt das Gewerbe nicht unter das KKG. Eventuell muss in der Verordnung auch festgehalten beziehungsweise ergänzt werden, dass auch Kreditvermittler einer Informationsstelle gemeldet werden müssen.

Auch gewisse kleine Unsicherheiten sollten in der Verordnung noch korrigiert und geklärt werden. So ist im KKG zum Beispiel in Art. 40 Abs. 1 lit. c festgehalten, dass es für die Erteilung der Bewilligung für die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten eine ausreichende Berufshaftpflicht braucht. Art. 7 der dazugehörigen Verordnung legt das Weitere fest. Das Problem besteht darin, dass keine Versicherung eine solche Haftpflichtpolice anbietet. Der Bund muss hier deshalb eine entsprechende Anpassung in der Verordnung vornehmen.

Heute löst der Kanton das Problem, indem er die Bewilligung auch ohne Berufshaftpflicht erteilt. Möglich macht dies die Bestimmung von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung, die vorsieht, dass vom Nachweis der Berufshaftpflicht abgesehen werden kann, wenn die Kreditgeberin, das heisst die Bank, erklärt, für einen allfälligen Schaden aufzukommen, welchen die Kreditvermittlerin verursacht. Das Risiko trägt somit die Bank.

Die CVP-Fraktion wird den Anträgen des Regierungsrates zustimmen. Wir finden es gut und sinnvoll, dass Konsumkreditgeschäfte in der ganzen Schweiz auf derselben Rechtsgrundlage abgewickelt werden können.

Iren Eichenberger: Dem meisten, was gesagt wurde, kann ich mich nur anschliessen. Verbindlichen Dank auch an Silvia Pfeiffer für die effiziente Sitzungsleitung.

Die Vorlage hat auch in der ÖBS-EVP-GB-Fraktion keine hohen Wellen geworfen. Wir unterstützen die Anträge des Regierungsrates und begrüssen vor allem die neue Regelung auf Bundesebene. Sie bringt Transparenz, mehr Schutz für die Kreditnehmer und mehr Kontrolle in einem bisher oft trüben Geschäft.

Der einzige Diskussionspunkt wäre auch aus unserer Sicht Art. 141 Abs. 3. Dass Kreditvergaben ohne Bewilligung mit lediglich maximal Fr. 25'000.- gebüsst werden können, scheint uns recht moderat zu sein. Wir akzeptieren

aber das Argument der Juristen, wonach diese Zahl in Relation zu anderen Bussen steht, und hoffen auf die Wirkung der verstärkten Kontrolle. Wir treten auf die Vorlage ein und stimmen ihr zu.

Bernhard Bühler: Die FDP-Fraktion hat sich einstimmig für die Kündigung des interkantonalen Konkordates über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen ausgesprochen. Wir verschaffen dafür dem Bundesgesetz Nachachtung. Es handelt sich weitgehend um eine Missbrauchgesetzgebung, und es wurde ein Gesetz geschaffen, das beiden Partnern – Kreditgebern und Kreditnehmern – klare Richtlinien vorlegt. Wir sollten nun auch der Änderung des EG zum ZGB zustimmen. In unserer Fraktion haben wir dies jedenfalls einstimmig beschlossen. Ich danke zum Schluss Silvia Pfeiffer, deren Bemühungen seit Jahren in die gleiche Richtung gehen.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Eintreten ist unbestritten und somit stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschluss über den Rücktritt vom Interkantonalen Konkordat über die Massnahmen zur Bekämpfung des Zinswesens

Grundlage für die Diskussion bildet Anhang 1 der Amtsdruckschrift 03-134.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Mit grosser Mehrheit und ohne Gegenstimme wird dem Beschluss über den Rücktritt vom Interkantonalen Konkordat über die Massnahmen zur Bekämpfung des Zinswesens zugestimmt.

Gesetz über die Einführung des Konsumkreditgesetzes

Grundlage für die Diskussion bildet Anhang 2 der Amtsdruckschrift 03-134.

Das Wort wird nicht gewünscht. Das Gesetz ist somit in erster Lesung beraten.

Heinz Sulzer: Ich beantrage Ihnen, die zweite Lesung jetzt durchzuführen.

Kantonsratspräsident Richard Mink: Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die sofortige Durchführung der zweiten Beratung beschlossen werden. Es sind 69 Ratsmitglieder anwesend. Die notwendige Zweidrittelmehrheit beträgt 46.

Abstimmung

Mit 48 : 4 wird dem Antrag von Heinz Sulzer zugestimmt. Die zweite Lesung wird gleich anschliessend durchgeführt.

Detailberatung (zweite Lesung)

Gesetz über die Einführung des Konsumkreditgesetzes

Grundlage für die Diskussion bildet Anhang 2 der Amtsdruckschrift 03-134.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 66 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 53.

Mit 66 : 0 wird dem Gesetz über die Einführung des Konsumkreditgesetzes zugestimmt. Die Vierfünftelmehrheit wurde erreicht, womit das Gesetz dem fakultativen Referendum untersteht.

*

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr